



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

SUCHTMITTEL AN SCHULEN

Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge

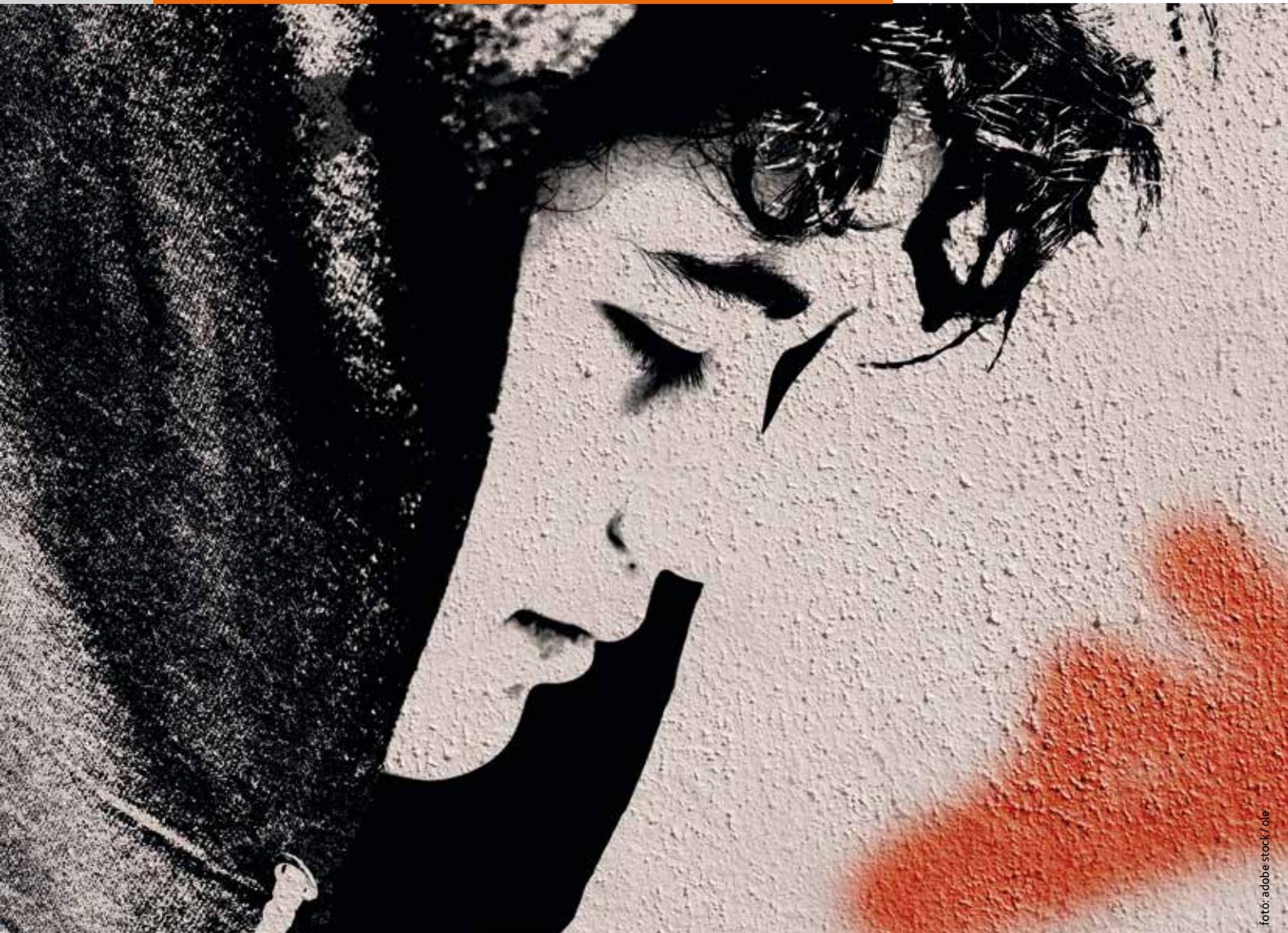


foto: adobe stock/ole



INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. GRUNDLAGEN ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELN IM SCHULISCHEN RAHMEN	5
2.1. Welche Absprachen sollte es an Schulen zum Umgang mit Drogenvorfällen geben (Stufenmodell)?	5
2.2. Wie sollen sich Lehrerinnen und Lehrer beim Bekanntwerden von Suchtmittelkonsum verhalten?	6
2.3. Welche Signale geben frühzeitig Hinweise auf Probleme von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit Suchtmitteln?	8
2.4. Wie können Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter einen Zugang zu konsumierenden Jugendlichen erhalten?	9
2.5. Wann können sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schülern strafbar machen?	10
2.6. Welche Angebote gibt es in Beratungsstellen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler?	10
2.7. Eltern sind in ihrer Funktion als Erziehungsbeauftragte in die Maßnahmen einzubinden.	12
2.8. Sind Lehrkräfte zur Vornahme körperlicher Untersuchungsmaßnahmen bzw. Taschenkontrollen berechtigt?	15
2.9. Wann müssen Lehrkräfte strafbare Handlungen den Ermittlungsbehörden mitteilen?	16
2.10. Wie ist der Einsatz von Testkäufen durch Schülerinnen und Schüler als Baustein des Unterrichtes einzuschätzen?	16
2.11. Gelten Angebote für Schülerinnen und Schüler, die mit Suchtmitteln aufgefallen sind, als Schulveranstaltungen? Ist der Versicherungsschutz in dieser Zeit gesichert?	17
2.12. Vorgehen bei volljährigen Schülerinnen und Schülern	18
3. RECHTSRAHMEN FÜR IM SETTING SCHULE TÄTIGE PERSONEN	20
3.1. Schweigepflicht der Pädagoginnen und Pädagogen bei Drogenvorfällen in der Schule	21
3.2. Wann müssen Lehrkräfte die Schulleitung über Suchtmittelvorfälle informieren?	22
3.3. Wann besteht eine Informationspflicht in diesen Fällen gegenüber Kolleginnen und Kollegen?	23
3.4. Können schulische Gremien über aufgetretene Drogenprobleme von Schülerinnen und Schülern informiert werden?	23
3.5. Gibt es bei Drogenvorfällen einer Schülerin bzw. eines Schülers für die Lehrkraft eine der Schweigepflicht entgegenstehende Informationspflicht gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern?	24
3.6. Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, bzw. die Hausmeisterinnen und Hausmeister sind nicht im pädagogischen Bereich tätig. Was trifft bei ihnen zu?	25
3.7. Wann kann bei Drogendelikten im Einzelfall auch ohne Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch die Weitergabe an Informationen gestattet sein?	25
3.8. Welche grundsätzlichen Aussagepflichten treffen die Pädagoginnen und Pädagogen?	26

3.9. Welche Zeugnis- und Offenbarungspflichten, Zeugnisverweigerungsrechte treffen Lehrerinnen und Lehrer bei ihnen bekannt gewordenen Drogenproblemen?	26
---	----

4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM STRAFRECHTLICHEN RAHMEN **28**

4.1. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz?	28
a. Der Betäubungsmittelhandel in oder in der Nähe der Schule	29
b. Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz	29
c. Die unerlaubte Werbung und Aufforderung zum Gebrauch für Betäubungsmittel nach § 29 Betäubungsmittelgesetz	29
d. Die Strafbarkeit nach § 21 des Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Verbreitung jugendgefährdender Schriften (z. B. Haschisch-Kochbücher, Filme, Ansteckbuttons)	30
e. Zum Begriff der nicht-geringen Menge von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz	30
4.2. Das Absehen von der Strafverfolgung beim Umgang mit unerlaubten Betäubungsmitteln, die ausschließlich dem Eigenkonsum dienen (§ 31 a Betäubungsmittelgesetz)	30
a. Anwendung auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden?	31

5. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM CANNABISGESETZ **32**

5.1. Was ändert sich für Schulen mit dem Cannabisgesetz?	32
5.2. Grundlegende Regelungen des CanG zum Schutz von Minderjährigen	33
5.3. Weitere Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	34
5.4. Ordnungswidrigkeiten nach dem Cannabisgesetz	34

Materialien:

6. PRAXISBEISPIELE UND ERKLÄRUNGEN **35**

7. FORMULARE **40**

8. VORSCHRIFTEN UND GESETZESTEXTE **47**

Impressum	64
-----------	----

1. EINLEITUNG

Da sich ein riskanter Substanzkonsum, Substanzmittelmissbrauch oder auch ein verhaltensbezogenes Konsummuster nicht selten im Jugend- oder jungen Erwachsenenalter entwickelt – und dies einschneidende gesundheitliche, juristische und auch finanzielle Risiken für die psychosoziale Entwicklung dieser Altersgruppe mit sich bringt –, kommt der Suchtprävention für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler eine besonders wichtige Rolle zu.

In der Schule können aufgrund der Schulpflicht Menschen mit unterschiedlichen Risiken für einen späteren Konsum, für spätere Konsumstörungen oder auch verhaltensbezogene Störungen gleichermaßen und universell erreicht werden. Zudem bietet sich hier die Möglichkeit, im schulischen Kontext Lebenskompetenzen insgesamt zu fördern. Die Empfänglichkeit für das Erlernen von gesundheits- und krankheitsbezogenen Einstellungen und Verhaltensansätzen wird in der Grundschule als besonders hoch eingestuft, formt sich in der gesamten Schulzeit und kann so langfristig greifen. Der Suchtprävention in Grundschulen und weiterführenden Schulen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Das Jugendalter gilt als sensible Phase, da die Gehirnentwicklung bis zum 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen ist. Das jugendliche Gehirn befindet sich in dieser Entwicklungsphase in einer Umstrukturierung und neuronalen Reifungsprozessen, die sich dann für das Erwachsenenalter festigen. Psychotrope Einflüsse wie etwa der Konsum von Cannabis oder anderen Substanzen können diesen Entwicklungsprozess negativ beeinflussen. Durch entsprechende Suchtpräventionsmaßnahmen kann den negativen Einflüssen von Suchtmitteln auf die Entwicklungsprozesse entgegengewirkt werden.

Außerdem müssen sich Schüler und Schülerinnen unterschiedlichen Herausforderungen und Bewältigungsaufgaben stellen, die für die Entwick-

lung der Jugendlichen wichtig sind. Dazu gehört vor allem das Austesten von Grenzen und das Erlernen verschiedener Kompetenzen. Die Auseinandersetzung mit einem Suchtmittel oder einem Konsumverhalten können hierbei Funktionen erfüllen und zum Motiv werden. Klare Regeln und Grenzen in der Schule sowie Unterstützung beim Erlernen verschiedener Kompetenzen bilden daher wichtige Rahmenbedingungen für die Entwicklung Jugendlicher und das Erlernen eines angemessenen Umgangs mit Suchtmitteln.

In der Verwaltungsvorschrift „Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten“ des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz wird seit 2011 Suchtprävention als pädagogischer Auftrag verstanden und bringt somit Aufgaben für alle Schulen, Schulleitungen und Lehrkräfte mit sich.

Beratungslehrkräfte für Suchtprävention bzw. Suchtpräventionslehrkräfte können sich durch die Grundausbildung Suchtprävention mit den Modulen A-E für ihre Aufgaben weiterqualifizieren.

Diese Broschüre „Suchtmittel an Schulen – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge“, die es auch in Form einer Online-Fortbildung gibt, richtet sich an Lehr- und Fachkräfte sowie Schulleitungen, die Schulsozialarbeit und andere Interessierte, die sich dem Thema der schulischen Suchtprävention zuwenden. Die Broschüre oder Online-Fortbildung vermittelt Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen von Suchtmitteln an Schulen, Strategien für ein schulisches Präventionskonzept, sowie Aufbau und Durchführung präventiver Gespräche mit konsumierenden Schülerinnen und Schüler. Mit erfolgreichem Abschluss ist die Online-Fortbildung in Modul D der Grundausbildung Suchtprävention anerkannt.

www.suchtpraevention.rlp.de



2. GRUNDLAGEN ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELN IM SCHULISCHEN RAHMEN

2.1. WELCHE ABSPRACHEN SOLLTE ES AN SCHULEN ZUM UMGANG MIT DROGENVORFÄLLEN GEBEN (STUFENMODELL)?

Stufenmodell für suchtmittelkonsumierende Schülerinnen und Schüler an der Schule

Von Mag-Schneider-Wäschle wurde in dem im Neuland-Verlag Geesthacht 1996 aufgelegten Buch „Sucht im Schulalltag. Eine Praxishilfe nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer“ ein Stufenmodell für den Umgang mit Suchtproblemen an der Schule entwickelt. Dieses Stufenmodell will verhindern, dass sich Schulen immer mehr mit den suchtmittelkonsumierenden Schülerinnen und Schülern beschäftigen und dadurch zunehmend zur therapeutischen Einrichtung werden.

Lehrkräfte sind indes aufgrund ihres Auftrages Gruppenpädagoginnen bzw. -pädagogen, deren Pädagogik sich in erster Linie auf die Klasse bezieht. Das Stufenmodell trägt diesem Umstand Rechnung. Es arbeitet mit einer Folge von Gesprächen, die aufeinander aufbauen. Diese Gespräche müssen in einem bestimmten Zeitraum geführt werden. Sie enthalten Vereinbarungen zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler und abgestufte Konsequenzen, für den Fall, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Jedes Gespräch baut auf dem vorigen auf.

Der erste Schritt des Stufenmodells sieht bei fortgesetzten Verhaltensauffälligkeiten vor, dass die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder eine Fachlehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler führt, bei dem die Verhaltens-

auffälligkeiten erörtert und Vereinbarungen über Verhaltensveränderung getroffen werden. Der Inhalt dieses Gespräches wird schriftlich fixiert. Zugleich wird ein neuer Gesprächstermin bestimmt.

Der zweite Schritt: Hat sich nach zwei Wochen das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers nicht oder nur unwesentlich geändert, veranlasst die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ein weiteres Gespräch, an dem nunmehr neben ihr bzw. ihm und der Schülerin bzw. dem Schüler die Eltern und eine Lehrkraft nach Wahl teilnehmen.

Diesem Gespräch geht eine schriftliche Ermahnung mit der Darstellung des Fehlverhaltens gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum voraus.

Zugleich werden Hilfen auch von außerhalb angeboten und über die Konsequenzen bei erneutem Fehlverhalten nach den Regelungen der Übergreifenden Schulordnung, Abschnitt 14 (Störung der Ordnung) sowie Abschnitt 10 (Störung der Ordnung) der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen hingewiesen. Denkbar ist hier ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von zwei Tagen bis zu drei Monaten, schriftliche Verweise oder Androhung und Entlassung oder Überweisung auf eine andere Schule der gleichen Schulform.

Hat sich das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers gleichwohl nicht geändert, so sieht das Modell **einen dritten Schritt vor**, an dem zusätzlich neben den vorgenannten Personen auch die Eltern und die Schulleitung teilnehmen. Bei diesem Gespräch wird das Fehlverhalten

im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum dargestellt und auch auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung der zuvor geführten zwei Gespräche Bezug genommen.

Es findet eine erneute Vereinbarung über Verhaltensänderungen statt. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern werden auf die Inanspruchnahmen von Hilfen (z. B. Drogenberatung) hingewiesen und zugleich erneut mit den Konsequenzen nach dem Schulgesetz für den Fall eines neuerlichen Fehlverhaltens vertraut gemacht. Ein weiterer Gesprächstermin wird festgelegt. Der Inhalt des Gesprächs wird schriftlich fixiert. Sofern auch diese Vereinbarung fehlschlägt, findet **im vierten Schritt** ein Gespräch statt, zu dem zusätzlich ggf. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendamtes hinzugezogen wird. Dabei wird auch auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung hingewiesen und Schülerin bzw. Schüler und Eltern aufgefordert, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sollte sich das Verhalten erneut nicht ändern, kann es zu disziplinarischen Strafen (Beispiel Schulausschluss) kommen.

Ein zentraler Punkt des Stufenmodells ist ein abgestimmtes, konsequentes Verhalten. Die Schülerin bzw. der Schüler wird in jeder Stufe darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es hat, wenn die abgesprochenen Verhaltensänderungen nicht erfolgen (Information der Eltern, Schulleitung, Jugendamt).

2.2. WIE SOLLEN SICH LEHRERIN- NEN UND LEHRER BEIM BEKANNT- WERDEN VON SUCHTMITTEL- KONSUM VERHALTEN?

Eine der wesentlichen erzieherischen Aufgaben von Pädagoginnen und Pädagogen ist es, die Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, ein eigenes Lebenskonzept und die dazu gehörigen Fähigkeiten zu entwickeln. Die Jugendlichen lernen, verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können u. a. mit dem Ziel, im Idealfall ein suchtmittelfreies Leben führen zu können. Hilfemaßnahmen durch eine Lehrkraft, die eine Schülerin bzw. einen Schüler unterstützen, aus einem problematischem Konsum auszusteigen oder an einer Suchtproblematik zu arbeiten, können nie als Verstoß gegen ihre Dienstpflichten angesehen werden. In diesen Fällen besteht auch keine Meldepflicht gegenüber der Schulleitung. Der Ausstieg aus einer Suchtmittelabhängigkeit und die Therapie geht über den Zuständigkeitsbereich von Lehrkräften hinaus und sollte in Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen angegangen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Erwägungen hat das Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz in seiner Verwaltungsvorschrift vom 28. Februar 2011 (9322-4118/10) zum Thema „Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten“ für Lehrkräfte folgende Regelungen getroffen:

„... 3.1 Treten auffällige Verhaltensweisen im Unterricht, im Leistungsverhalten oder im Sozialverhalten wiederholt auf, sind sie Anlass für ein Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler und Lehrkraft. Ziel des Gesprächs ist es, Verhaltensbeanstandungen aufzuzeigen, Verhaltensänderungen zu vereinbaren und Unterstützung anzubieten. Daneben müssen auch die Konsequenzen des Verhaltens im Sinne der pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen klar benannt werden.

Im Benehmen mit der Beratungslehrkraft für Suchtprävention ist im Einzelfall abzuwägen, ob mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls dem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufgenommen werden muss. Die Sorgeberechtigten sollten auf die entsprechenden Beratungseinrichtungen hingewiesen werden.“¹

Ferner ist in der Verwaltungsvorschrift geregelt, dass in jedem Einzelfall der Ausschluss vom Schulbesuch und von der Schule abgewogen werden soll gegenüber den Konsequenzen, die sich aus dem Verlust der bisherigen Umgebung und den sozialen Bezügen ergeben können.

Zum Ermessensspielraum von Lehrkräften bei Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern beim Umgang mit Suchtmitteln ist in der Verwaltungsvorschrift ausgeführt:

„Solange eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler nicht anzunehmen ist, besteht für keine Lehrkraft Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, den Schul- oder den Strafverfolgungsbehörden.“

Dies gilt wiederum mit der Einschränkung, dass bei einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler sowohl die Schulleitung als auch die Beratungslehrkräfte für Suchtvorbeugung zu verständigen sind.

Ferner bestimmt diese Regelung, wann eine solche Gefährdung vorliegt. Danach ist von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler auszugehen, wenn mit Wahrscheinlichkeit diese zum Suchtmittelkonsum verleitet werden oder die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler diese bereits verleitet hat. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, der der Missbrauch bekanntgeworden ist, dem Klassenleiter bzw. der Klassenleiterin und der Beratungslehrkraft für Suchtprävention, welche

Maßnahmen erforderlich werden. Die Schulleitung benachrichtigt die Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers in geeigneter Form.

¹ Die Verwaltungsvorschrift „Suchtvorbeugung in der Schule und Verhalten bei Drogenmissbrauch“ VV vom 28. Februar 2011 finden Sie in der Anlage.

2.3. WELCHE SIGNALE GEBEN FRÜHZEITIG HINWEISE AUF PROBLEME VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN IM UMGANG MIT SUCHTMITTELN?

Eine Liste mit konkreten Anzeichen, anhand derer Lehrkräfte eindeutig Suchtmittelkonsum erkennen können, gibt es nicht. Allerdings können folgende Signale Hinweise auf Suchtmittelkonsum sein:

a. Verhalten im Unterricht

- erkennbare Muster bei Verspätungen
- häufig fehlende Hausaufgaben
- häufiges Fehlen, unentschuldigtes Fehlen
- Nichtmitführen von Büchern und Unterlagen
- Unterrichtsstörungen
- Verweigerung der Teilnahme am Unterricht
- Täuschungsversuche

b. Leistung

- starker Leistungsabfall
- ungewohntes Desinteresse an Inhalten

c. soziales Verhalten

- heftige Gefühlsschwankungen
- Aggressionen, Schlägerei, Apathie und Weinen
- Verschlossenheit, Abschottung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Ablehnen der Gruppe
- Gerüchte verbreiten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrkräften
- Nichteinhalten von Absprachen
- strafbare Handlungen
- Weigerung, nach Hause zu gehen
- sucht in übertriebener Weise entweder Anschluss an die Klassenlehrkraft oder meidet sie

Um diese Signale und Veränderungen im schulischen Alltag wahrzunehmen, sind Lehrkräfte darauf angewiesen,

- die Schülerinnen und Schüler im Alltag zu beobachten,
- Veränderungen wahrzunehmen, zu dokumen-

tieren und mit den Kolleginnen und Kollegen über die Entwicklung von einzelnen Schülerinnen und Schülern im Gespräch zu bleiben.

Körperliche Hinweise sind dagegen mit großer Vorsicht zu behandeln und nicht als alleinige Kennzeichen zu werten.

Rote Augen zeugen eventuell von einer Erkältung, vielleicht auch von Cannabiskonsum. In der Gruppe jugendlicher Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten hat es sich allerdings seit Langem herumgesprochen, dass Augentropfen gegen diese roten Augen helfen, so dass die Erkältung die wahrscheinlichere Ursache ist. Auffällige Müdigkeit kann auf Suchtmittelkonsum, aber auch auf extrem hohen und langen Fernseh- bzw. Computerkonsum oder Schlafstörungen aus anderen Gründen hinweisen.

2.4. WIE KÖNNEN LEHRKRÄFTE UND SCHULSOZIALARBEITERIN- NEN UND -ARBEITER EINEN ZU- GANG ZU KONSUMIERENDEN JUGENDLICHEN ERHALTEN?

Auf Suchtmittelkonsum im schulischen Rahmen ist eine Reaktion durch die beobachtende Lehrkraft bzw. Fachkraft der Schulsozialarbeit notwendig.

Jede Hilfestellung sollte zum Ziel haben, eine angemessene Unterstützung zu bieten und weitere eventuell problematische Konsum- entwicklungen zu verhindern.

Alle Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter müssen fachlich auf Gespräche mit problematischen Schülerinnen und Schülern (in Gewaltsituationen, Regelverstößen, etc.) vorbereitet sein und benötigen für die Gesprächssitu- ationen einen sicheren Handlungsrahmen, der sich zusammensetzt aus

- a) einem sicheren Regelsystem in der Schule und
- b) soliden Kenntnissen über geeignete Gesprächs- führungsmethoden.

Jugendliche definieren sich in der Regel nicht als suchtfährdet oder sehen einen Beratungs- bedarf. Aufgabe der Lehrkräfte ist es nicht, zu diagnostizieren, ob es sich bei einer Schülerin bzw. einem Schüler um eine Suchtproblematik han- delt oder nicht. Dennoch müssen Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter die Ent-

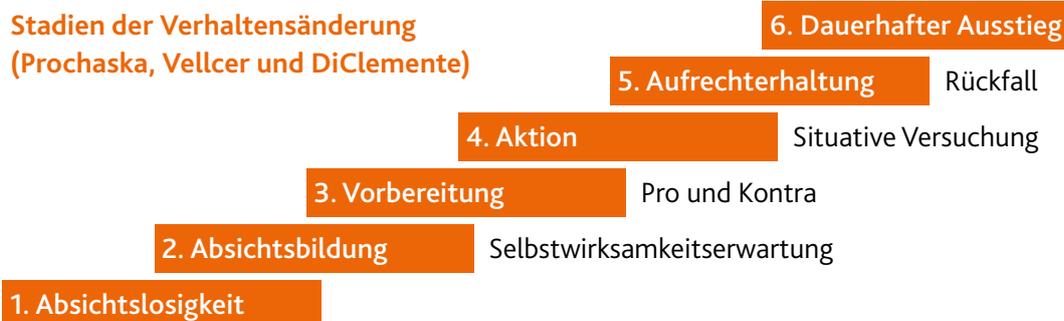
scheidung für eine angemessene Vorgehensweise treffen. In der Praxis hat sich das Transtheo- retische Modell der Verhaltensänderung nach Prochaska & DiClemente als Rahmen bewährt, um festzustellen, in welchem Stadium der Bereit- schaft für eine Verhaltensänderung sich eine Schülerin bzw. ein Schüler befindet und welche Hilfestellung entsprechend angemessen ist.

Hilfestellung für konkrete Gespräche bietet das Projekt MOVE – Motivierende Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen, das Lehrkräf- ten und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeitern speziell in schwierigen Alltagssituationen Unter- stützung bietet. Es ermöglicht einen effektiven Zugang zu Jugendlichen, die ein riskantes Kon- sumverhalten und geringe Veränderungsbereit- schaft zeigen.

Das Konzept von MOVE basiert auf dem Tran- stheoretischen Modell der Verhaltensänderung und bietet für die Arbeit mit Jugendlichen einen wichtigen Rahmen, um frühzeitig und sicher auf das Konsumverhalten von Jugendlichen reagieren zu können. Der Ansatz der motivierenden Kurz- intervention eignet sich als Gesprächsrahmen für die alltäglichen Situationen in Schulen und Einrichtungen, für die im regulären Alltag kein Be- ratungssetting vorgesehen ist.

Weitere Informationen zu MOVE – Motivie- rende Gesprächsführung, den Trainerinnen und Trainern in Rheinland-Pfalz und den aktuellen Fortbildungsterminen in Ihrer Region finden Sie im Internet unter www.suchtpraevention.rlp.de

Stadien der Verhaltensänderung (Prochaska, Vellcer und DiClemente)



Veränderung ist ein Prozess! Interventionen sollten dem jeweiligen Stadium des Prozesses angepasst sein!

2.5. WANN KÖNNEN SICH LEHRKRÄFTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SUCHTMITTELKONSUM DER VON IHNEN ZU BETREUENDEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN STRAFBAR MACHEN?

Diese Garantenstellung des pädagogischen Personals ist die Folge der von den Schulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern und Eltern übernommenen Fürsorge-, Aufsichts- und Erziehungspflichten. Daraus folgt die Verpflichtung, dass die Pädagoginnen und Pädagogen ihre Anstrengung auch darauf richten müssen, dass die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler keine Suchtmittel konsumieren.

Pädagoginnen und Pädagogen kommt aus diesem Zusammenhang eine konkrete Handlungspflicht zu; das heißt, sie müssen sich mit dem Konsum an ihrer Schule auseinandersetzen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung jugendgefährdender Schriften erhalten Lehrkräfte über die Bundesprüfstelle² eine entsprechende Liste zu jugendgefährdeten Schriften, die auch sogenannte Haschischkochbücher und andere indizierte Schriften enthält.

Im weiteren Verlauf der Broschüre (2.8.) wird auch darauf eingegangen, zu was Lehrkräfte berechtigt sind. Außerdem kann bei den Materialien unter „7. Vorschriften und Gesetzestexte“ der Wortlaut des rechtlichen Rahmens nachgelesen werden.

2.6. WELCHE ANGEBOTE GIBT ES IN BERATUNGSSTELLEN FÜR LEHRKRÄFTE, ELTERN UND SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER?

Sowohl in der schulischen Suchtprävention, als auch im Zusammenhang mit einem Suchtmittelvorfall sind die Fachkräfte aus der Suchtprävention bzw. -hilfe wichtige Kooperationspartner für Schulen und Lehrkräfte. Es empfiehlt sich eine reguläre Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Suchthilfe, um einen effektiven Übergang zwischen der Schule und Hilfsangeboten zu ermöglichen. Eine aktuelle Übersicht der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation, Gesundheit und Digitalisierung.³

Anonyme Beratung

Alle Beratungen finden auf anonymer Basis statt. Die beratenden Personen unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass ohne schriftliche Genehmigung keine Informationen an dritte Personen weitergegeben werden.

Fachliche Beratung für Lehrkräfte

Personen, die im beruflichen Kontext in Kontakt mit konsumierenden Jugendlichen bzw. Personen stehen, können bei Bedarf eine fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Hier werden konkrete Einzelsituationen, aber auch mögliche strukturelle Bedingungen in der Berufsrolle geklärt. Die fachliche Beratung kann von Einzelpersonen, aber auch von Teams bzw. Kollegien in Anspruch genommen werden.

Einzelberatung von Betroffenen und Angehörigen

Betroffene Personen oder Angehörige können bei Bedarf Einzelberatungstermine wahrnehmen. Dort wird ein konkretes Anliegen thematisiert. Im schulischen Rahmen hat es sich bewährt, dass verhaltensauffällige Jugendliche bei Regelver-

² www.bundesprüfstelle.de

³ www.mastd.rlp.de

stößen als eine mögliche Konsequenz Beratungstermine wahrzunehmen haben. Sie erhalten in der Beratungsstelle schriftliche Bestätigungen, mit denen sie dann eigenverantwortlich die Teilnahme nachweisen können.

Familienberatung

Wenn die Eltern mit einbezogen werden sollen, kann eine Familienberatung sinnvoll sein. Hier können neben dem konkreten Anliegen der betroffenen Person zusätzliche Aspekte mit einbezogen werden. Vor allem bei minderjährigen Jugendlichen kann das Angebot die Kommunikation innerhalb der Familie langfristig unterstützen.

Elternkreise

Wenn Eltern für sich selbst Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, bieten viele Beratungsstellen – neben den Einzelberatungen – Elternkreise an, in denen sich betroffene Eltern auf der Basis des Selbsthilfepinzips gegenseitig unterstützen.

Regionale Angebote der Suchtprävention in Rheinland-Pfalz

Die Fachkräfte für Suchtprävention und die Regionalen Arbeitskreise Suchtprävention bieten zahlreiche Konzepte und Fortbildungen in Rheinland-Pfalz landesweit an und richten sich damit auch speziell an Lehrkräfte und Schulen. Informationen über die Angebote sowie Ansprechpersonen erhalten Sie auf der Landkarte der Suchtprävention in Rheinland-Pfalz unter:

suchtpraevention.rlp.de/vor-ort



Regionale Arbeitskreise Suchtprävention:

www.suchtpraevention.rlp.de/themen/rak



Hilfe und Beratung in Rheinland-Pfalz:

www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung



Weitere Informationen zur Grundausbildung Suchtprävention (GASP):

www.suchtpraevention.rlp.de/themen/gasp



2.7. ELTERN SIND IN IHRER FUNKTION ALS ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE IN DIE MASSNAHMEN EINZUBINDEN.

1. Wann müssen Eltern auf jeden Fall informiert werden?

Schülerinnen und Schüler wählen bei Problemen ihre Ansprechpartnerin bzw. ihren Ansprechpartner nicht zwangsläufig nach der Funktion (Beratungs-, Vertrauens- oder Klassenlehrkraft) aus. Das Mitteilen von Problemen ist stark mit der Beziehungsqualität zu einer Person verbunden. Lehrkräfte, die im beruflichen Rahmen von einem Geheimnis (Suchtmittelkonsum, familiäre Probleme, Gewaltsituationen) einer Schülerin bzw. eines Schülers erfahren, müssen dieses nach § 203 StGB – auch den Eltern gegenüber – schützen. Aus Artikel 6 Abs. 2 i. V. m. Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz erfolgt auf der anderen Seite für Lehrkräfte die Pflicht grundsätzlich die Eltern zu unterrichten, denen in erster Linie die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt.

In Ausnahmefällen kann es jedoch

- a) sinnvoll sein, den Zeitpunkt der Information zu verschieben, um gemeinsam mit dem Kind bzw. Jugendlichen eine Vorgehensweise zu entwickeln und das Vertrauensverhältnis zu berücksichtigen.
- b) im Interesse des Kindeswohles notwendig sein, die Eltern nicht zu informieren, z. B. wenn dadurch ein Heilerfolg gefährdet würde.

Dabei sind jedoch alle Umstände des Einzelfalles wie Alter und Reife der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers, ihre bzw. seine familiären Beziehungen und sonstige Abhängigkeiten zu berücksichtigen. Hier gilt das Schulgesetz § 4 Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Besonders wichtig für Berufsbildende Schulen:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das

21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahr begonnen hat.“ (Schulgesetz § 4)

2. Eltern erlauben ihrem Kind, entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, den Konsum von Alkohol und Nikotin und möchten nicht, dass die Schule diesen verbietet.

„Meine Eltern wissen, dass ich rauche und erlauben mir das auch.“ Lehrkräfte berichten aus der Praxis, dass Kinder und Jugendlichen – angeblich – der Konsum von Nikotin und Alkohol durch die Eltern erlaubt wird. Die Schule gilt als öffentlicher Raum und es gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Demnach ist Jugendlichen – unabhängig vom geltenden Rauchverbot im schulischen Rahmen – unter 18 Jahren der Konsum von Nikotin in der Öffentlichkeit untersagt.

Eltern haben keine Möglichkeit, abgesehen von den Gelegenheiten, bei denen der Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person ist und das Jugendschutzgesetz Ausnahmen vorsieht, ihren Kindern abweichend von den gesetzlichen Regelungen den Konsum von Alkohol und Nikotin in der Öffentlichkeit zu erlauben.

Eltern betrifft die Pflicht zur Erziehung und Fürsorge ihres Kindes. Wenn sie dieser Verpflichtung gegenüber Jugendlichen unter 16 Jahren nicht nachkommen bzw. diese grob verletzen und sie dadurch in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung geschädigt werden können, machen sie sich gemäß § 171 Strafgesetzbuch strafbar. Es besteht immer die Möglichkeit, das örtlich zuständige Jugendamt beratend anzufragen und um Unterstützung zu bitten.

3. Eltern erhalten Kenntnis über den Verkauf von Suchtmitteln (Alkohol und Nikotin) an Kinder und Jugendliche – entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, welche Möglichkeiten haben sie? Wie ist der Ablauf bei einer Anzeige gegen eine Verkaufsstelle?

Der Straßenkiosk um die Ecke oder die Tankstelle in der Nähe der Schule wird von Schülerinnen und Schülern gerne aufgesucht, um Getränke oder Süßigkeiten zu kaufen. Zu Hause berichten Schülerinnen und Schüler häufig sehr offen, wenn an diesen Verkaufsstellen auch Nikotin und Alkohol an Jugendliche entgegen der Regelungen des Jugendschutzgesetzes abgegeben wird.

In § 9 des Jugendschutzgesetzes ist

- die Abgabe und der Verzehr branntweinhaltiger Getränke
- als auch etwaiger alkoholischer Mixgetränke und überwiegend branntweinhaltiger Lebensmittel
- sowie die Abgabe und der Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein und Anderes geregelt.

Die Abgabe und der Verzehr branntweinhaltiger und anderer alkoholischer Getränke ist an Kinder unter 14 Jahren ohne oder in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. Lediglich die Abgabe und der Verzehr nicht branntweinhaltiger Getränke, also Bier und Wein, ist Jugendlichen in der Altersstufe 14 bis 16 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet. Jugendliche ab 16 bis unter 18 Jahren dürfen nicht-branntweinhaltige Getränke erwerben. Bezüglich der Abgabe und des Konsums von Tabakwaren gilt seit dem 1. September 2007 ein generelles Verbot dieses Suchtmittels für Jugendliche unter 18 Jahren.

Verstöße gegen die vorstehend genannten Richtlinien können in Rheinland-Pfalz bei den zuständigen Jugendsachbearbeiterinnen bzw. -sachbearbeitern der Polizeidienststellen zur Anzeige gebracht werden.

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

(gilt nicht für verheiratete Jugendliche) Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	●	●	✓
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	✗	✗	✗
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	●	●	✓
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	✓	✓	✓
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	✗	✗	✗
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	✗	✗	✗
§ 8 Anwesenheit an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	✗	✗	✗
§ 9 Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	✗	✗	✗
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	✗	✗	✓
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	✗	✗	✗
§ 11 Kinobesuche; Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; An- wesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	✓	✓	✓
§ 12 Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“	✓	✓	✓
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“	✓	✓	✓

✓ erlaubt ✗ nicht erlaubt ● Beschränkungen/zeitliche Begrenzung (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

2.8. SIND LEHRKRÄFTE ZUR VORNAHME KÖRPERLICHER UNTERSUCHUNGSMASSNAHMEN BZW. TASCHENKONTROLLEN BERECHTIGT?

Können Schülerinnen und Schüler, die im Verdacht stehen, unerlaubten Umgang mit Suchtmitteln zu haben, in der Schule während der Schulzeit durch Angehörige des Lehrkörpers einer einfachen körperlichen Untersuchung unterzogen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (Kleidung, Schultaschen etc.) durchsucht werden?

a) Die körperliche Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern, gegen die der Verdacht des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmittel besteht, ist grundsätzlich den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden, also Polizeibehörden, Zollfahndungen und Staatsanwaltschaft vorbehalten. Nach § 94 Abs. 1 der Strafprozessordnung können dabei alle Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht kommen, in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sicher gestellt werden.

Die Beschlagnahmung, also die Sicherstellung oder Inverwahrnahme, von Gegenständen, die nicht freiwillig herausgegeben werden, bedarf gem. § 98 Abs. 1 Strafprozessordnung grundsätzlich der richterlichen Anordnung; bei Gefahr in Verzug kann die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen die Beschlagnahme selbst anordnen. Ermittlungspersonen sind die mit der Ermittlung beauftragten Polizei- oder Zollfahndungsbeamtinnen und -beamten.

Der Sicherstellung oder Beschlagnahme von beweiserheblichen Gegenständen geht im Regelfall eine richterliche Durchsuchungsanordnung voraus, die sich auf die Wohnung des bzw. der betreffenden Beschuldigten, aber auch auf die von dem bzw. der Beschuldigten getragene Kleidung erstreckt.

Nach § 81 a der Strafprozessordnung kann die körperliche Untersuchung des bzw. der Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, angeordnet werden. Neben der Entnahme von Blutproben, die nur ein Arzt bzw. eine Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vornehmen darf, besteht die Möglichkeit, auch Haar- sowie Speichel- und Urinproben zu entnehmen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Urinprobe auch zwangsweise entnommen werden kann; die Vornahme einer solchen Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie nicht verhältnismäßig ist.

Die vorgeschilderten strafprozessualen Anordnungen sind den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden vorbehalten, so dass Pädagoginnen und Pädagogen nicht berechtigt sind, Durchsuchungen und Sicherstellungen, körperliche Durchsuchungen sowie Anordnung einer Urinprobe bei Schülerinnen und Schülern vorzunehmen.

Unberührt hiervon gilt jedoch § 127 StPO, wonach jeder und jede befugt ist, jemanden auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzuhalten, der bzw. die „auf frischer Tat ertappt“ oder verfolgt wird. In diesen Fällen ist es daher den Lehrkräften gestattet, die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler zu stellen und sie bzw. ihn bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Der juristische Begriff „Festhalten“ beinhaltet nicht „Einschließen“ oder ähnliches, sondern gegebenenfalls das physische „Halten“ der Person bis zum Eintreffen der Polizei.

b) Die Durchsuchung der Kleidung sowie der der Schülerin oder dem Schüler gehörenden Behältnisse auf etwaige unerlaubte Betäubungsmittel kann weder auf das Schulgesetz Rheinland-Pfalz, noch auf die für alle Schulen des Landes geltende Übergreifende Schulordnung gestützt werden, da diese keine Ermächtigungsgrundlage für solche Ordnungsmaßnahmen vorsehen.

2.9. WANN MÜSSEN LEHRKRÄFTE STRAFBARE HANDLUNGEN DEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN MITTEILEN?

Es ergibt sich weder aus dem Strafgesetzbuch noch nach den Verwaltungsgesetzen eine besondere Anzeigepflicht für Lehrkräfte bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuldienst. Für Schulen in Rheinland-Pfalz gilt jedoch der Punkt 3.3. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 zur Suchtvorbeugung.

In dieser Vorschrift wird der Ermessensspielraum für Pädagoginnen und Pädagogen bei Auffälligkeiten beim Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit illegalen Suchtmitteln näher konkretisiert. Danach besteht für die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung und der Beratungslehrkraft für Suchtprävention eine Meldepflicht, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten die Gefahr begründen, dass sie Mitschülerinnen und Mitschüler zum Suchtmittelkonsum verleiten könnten.

Die Verwaltungsvorschrift bestimmt dabei, dass die Einschaltung der Polizei jedenfalls dann erfolgen muss, wenn eine Schülerin oder ein Schüler illegale Suchtmittel verteilt oder damit handelt oder ihr bzw. sein Verhalten den Verdacht von schweren oder mehrfachen gegen das Betäubungsmittelgesetz gerichteten Handlungen begründet.

Die Schulleitung muss wissen, dass nach Meldung der Vorgänge an die Polizei diese nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, von Amts wegen zu ermitteln.

2.10. WIE IST DER EINSATZ VON TESTKÄUFEN DURCH SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ALS BAUSTEIN DES UNTERRICHTES EINZUSCHÄTZEN?

In § 28 Abs. 4 S. 1 Jugendschutzgesetz ist festgelegt, dass unter anderem ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch

- § 9 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (in Verkehrbringen von Alkopops an Minderjährige),
- § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige),
- § 12 Abs. 3 Nr. 1 Jugendschutzgesetz (Minderjährigen nicht gekennzeichnete Bildträger zugänglich machen),
- § 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Jugendschutzgesetz (Vertrieb von für Minderjährige nicht erlaubte Bildträger)

untersagt ist. Daher handeln auch Lehrkräfte ordnungswidrig, wenn sie Minderjährige (im Rahmen von Projektwochen oder Hausaufgaben) zu entsprechenden Käufen animieren. In der Praxis haben sich mittlerweile alternative Aktionen, wie zum Beispiel „Wie alt bin ich?“ bewährt. Jugendliche bitten das Verkaufspersonal einzuschätzen, wie alt sie sind. Ziel ist es, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, dass das Alter von Kindern und Jugendlichen sehr schwer anhand von Äußerlichkeiten einzuschätzen ist und an die Kontrolle des Personalausweises zu erinnern.

Denkbar wäre im Anschluss an die Aktion ein Schreiben an die jeweilige Filialeitung oder Geschäftsführung, in dem sich die Klasse für die Beteiligung bedankt und auf die Notwendigkeit und die aktuellen Regelungen des Jugendschutzes hinweist.

2.11. GELTEN ANGEBOTE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, DIE MIT SUCHTMITTELN AUFGEFALLEN SIND, ALS SCHULVERANSTALTUNGEN? IST DER VERSICHERUNGSSCHUTZ IN DIESER ZEIT GESICHERT?

Wie im Stufenmodell aufgeführt und der Verwaltungsvorschrift von 1988 zu entnehmen, sind unter bestimmten Voraussetzungen suchtmittelkonsumierende Schülerinnen und Schüler der Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle zuzuführen. In diesem Fall sind versicherungsrechtliche Überlegungen anzustellen, ob ein Versicherungsschutz besteht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler während der Unterrichtszeit zu einer Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle geschickt wird.

Rechtsgrundlage für einen möglichen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist § 2 Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII (bis zum 07.08.1996 vergleichbar § 539 Abs. 1 Nr. 4, 14b Reichsversicherungsordnung). Danach sind Kraft Gesetz versichert „Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder in Zusammenwirkungen mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.“

Literatur und Rechtssprechung haben sich mit der vorliegenden Fragestellung bisher nicht befasst. Eine Antwort auf diese Frage kann daher nur nach allgemeinen juristischen Grundsätzen gegeben werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Versicherungsschutzes für Schülerinnen und Schüler nach obiger Rechtsgrundlage ist, dass ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang mit dem Besuch der Schule besteht. Nach ständiger Rechtssprechung ist der Versicherungsschutz dabei auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule beschränkt. Dabei werden jedoch bei Kindern und Jugendlichen auch Unfälle aufgrund von Spielereien, Neckereien, Streitereien, solche Verhaltensweisen, die auf dem Nach-

ahmungstrieb beruhen und ferner die Unfälle, denen typisches Gruppenverhalten vorausgehen, erfasst.

Versichert sind auch Wege außerhalb des Unterrichts, wenn sie durch die schulischen Gegebenheiten oder Aufträge veranlasst sind. Keinen Versicherungsschutz genießen hingegen alle Betätigungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule, auch wenn sie durch den Schulbesuch veranlasst sind. Ob Veranstaltungen außerhalb der Schule als schulische und dann versicherungsrechtlich geschützt zu bezeichnen sind, ergibt sich aus den Richtlinien der Unterrichtsverwaltung oder wenn solche nicht bestehen, aus der verantwortlichen Entscheidung der Schulleitung.

Werden schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Betreuungsmaßnahmen durchgeführt, ist Versicherungsschutz gewährleistet, da die Schule ein aktives Interesse an diesen Maßnahmen hat. Zwar könnte ein solches Interesse auch bei einem Besuch der Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle angenommen werden, da das Interesse der Schule an einer Problemlösung im Vordergrund steht. Der Unterschied zwischen den aufgeführten Fällen ist nicht deutlich, so dass eine Entscheidung des Gerichtes nicht zu prognostizieren ist.

Denkbar wäre es auch, den Besuch der Beratungsstelle durch die Entscheidung der Schulleitung zu einer schulischen Veranstaltung zu machen. Allerdings werden als schulische Veranstaltungen gewöhnlich nur solche bezeichnet, die einen größeren Kreis von Schülerinnen und Schülern betreffen.

Um Regressforderungen und Verfahren wegen Aufsichtspflichtverletzung zu vermeiden, sollten Lehrkräfte davon ausgehen, dass in Fällen der vorliegenden Art für einzelne Schülerinnen und Schüler kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

2.12. VORGEHEN BEI VOLLJÄHRIGEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Dürfen/müssen die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern informiert werden?

Nach § 4 Abs. 4 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes können Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schule über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, informiert werden. Dabei ist unbestritten, dass der Suchtmittelkonsum einer Schülerin oder eines Schülers unter den Begriff „schwerwiegender Sachverhalt“ zu subsumieren ist.

Aus der Formulierung im Gesetzestext „kann“ ist danach zu entnehmen, dass eine entsprechende Information der Eltern im pflichtgemäßen Ermessen der Schule steht. Einschränkend ist jedoch auf § 4 Abs. 6 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes hinzuweisen.

Aus dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass eine diesbezügliche Information an die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern dann nicht erfolgen darf, soweit die Schülerin bzw. der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang an der Schule erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

Im Übrigen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 der ÜScho, dass die Schule die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen oder über sonstige wesentliche die Schülerin bzw. den Schüler betreffenden Vorgängen unterrichten soll. Die Schule kann, aber sie muss nicht die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über den Suchtmittelkonsum informieren. Ob eine Information der Eltern angezeigt ist, ergibt sich jeweils aus dem Einzelfall.

Bei der zu treffenden Entscheidung sind sowohl die Gründe des Dafür als auch des Dagegen gründlich abzuwägen. Diese Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung.

Besteht eine Verpflichtung für Lehrkräfte, eine volljährige Schülerin bzw. Schüler, bei dem Suchtmittelkonsum vermutet wird, abzuhalten, mit dem PKW zu fahren?

Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung für Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler, die unter dem erkennbaren Einfluss von Suchtmitteln stehen und ein Kraftfahrzeug fahren wollen, davon abzuhalten. Diese Verpflichtung der Pädagoginnen und Pädagogen trifft sie, unabhängig davon, ob sie im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis stehen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus ihren dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere aus ihrer Verpflichtung als Lehrkraft zur Fürsorge gegenüber Schülerinnen und Schülern. Juristisch handelt es sich um eine sogenannte „Nebenpflicht“ der jeweiligen Lehrkraft, die sich aus dem Beamtengesetz bzw. der entsprechenden tariflichen Bestimmung für angestellte Lehrkräfte ergibt.



3. RECHTSRAHMEN FÜR IM SETTING SCHULE TÄTIGE PERSONEN

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle im schulischen Rahmen tätigen Personen, sofern nicht anders angegeben:

- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter
- Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- Hausmeisterinnen und -meister

Bei der Beurteilung von Schweigerechten und Informationspflichten von Lehrkräften stehen Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen nebeneinander oder auch sich gegenüber. Neben straf- und dienstrechtlichen Vorschriften sind das Erziehungsrecht der Eltern, der Erziehungsauftrag der Schule und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Das Zusammenspiel der Vorschriften bedingt, dass eine eindeutige und allgemeingültige Aussage oft nicht getroffen werden kann, sondern dass vielmehr der Einzelfall entscheidet. Die nachfolgende Zusammenstellung kann daher nur grobe Anhaltspunkte für das geforderte und erlaubte Verhalten liefern. Die straf- und dienstrechtlichen Pflichten sollen die Lehrkräfte bei ihrer Beratungs- und Erziehungstätigkeit nicht lähmen.

So kann bei einem akut bedrohlichen Problem einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einem Suchtmittel eine Güterabwägung zu dem Ergebnis führen, dass das Gebot der Schweigepflicht zurückzutreten hat, wenn es gilt, Hilfsmaßnahmen zu ergreifen oder Gefahren abzuwehren. Auch ist zu beachten, dass sich bei Schülerinnen und Schü-

lern angesichts widersprüchlicher Meinungen zum Suchtmittelkonsum bis hin zur Behauptung eines „Rechts auf Rausch“ leicht Unsicherheiten über die Erlaubtheit ihres Tuns einstellen können.

Dementsprechend ist es den Lehrkräften bei dem Ringen um eine erzieherisch richtige Entscheidung nicht verwehrt, zugunsten einer Schülerin bzw. eines Schülers Schuld ausschließende oder vermindernde Umstände in die Abwägung einzubeziehen.

3.1. SCHWEIGEPFLICHT DER PÄDAGOGINNEN BZW. PÄDAGOGEN BEI DROGENVORFÄLLEN IN DER SCHULE

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch verbietet grundsätzlich einem Amtsträger bzw. einer Amtsträgerin, unbefugt ein fremdes Geheimnis zu offenbaren, das ihm bzw. ihr in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Geheimnisse in diesem Sinne sind Tatsachen, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und die betroffene Person an ihrer Geheimhaltung ein sachlich begründetes Interesse hat. Dabei entfällt der Geheimnischarakter, wenn die Tatsache öffentlich bekannt wird, so z. B. wenn sie Gegenstand einer Gerichtsverhandlung war, nicht jedoch durch die vorgehenden Ermittlungen.

Ob es sich bei einer Tatsache um ein Geheimnis handelt oder lediglich um eine Bagatelle, ist im Einzelfall abzuwägen. So kann schon der Besuch einer Schülerin bzw. eines Schülers bei einer Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle unter den Begriff des Geheimnisses fallen.

Einem anvertrauten Geheimnis stehen gemäß § 203 Abs. 2 Ziffer 2 Strafgesetzbuch Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse gleich, die vor Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst werden. Zu bedenken ist, dass von der Geheimhaltung nicht nur die anvertrauten Schülerinnen und Schüler, sondern möglicherweise auch deren Erziehungsberechtigte, die am Bekanntwerden der Suchtprobleme ihres Kindes kein Interesse haben, geschützt sind.

Nach § 61 Bundesbeamtengesetz, § 39 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 70 Landesbeamtengesetz hat eine Beamtin/ein Beamter über die anlässlich ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit ihr/ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für angestellte Lehrkräfte.

Speziell für Rheinland-Pfalz ist in der bereits vorzitierten Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 geregelt, dass Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und Schulleitungen verpflichtet sind, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren.

Die dienstrechtliche Schweigepflicht gilt dabei nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr (im dienstlichen Verkehr dürfen Tatsachen mitgeteilt werden) oder bei Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Kreis der geschützten Tatsachen entspricht dabei ungefähr dem der strafrechtlich geschützten Tatsachen.

Offenkundig ist eine Tatsache dann, wenn sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen erfahren lässt. Das bereits einem größeren Kreis bekannte „offene Geheimnis“ ist damit noch nicht offenkundig, also auch nicht die bereits der ganzen Klasse bekannte Suchtmittelproblematik einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers. Problematisch ist in der Praxis die Entscheidung, welche Tatsachen einer Lehrkraft als Amtsträger bekannt geworden sind. Dabei ist festzuhalten, dass auch der außerschulische Kontakt in der Regel dienstlich ist. Anderes gilt nur, wenn bereits ein außerschulisches Bekanntschaftsverhältnis besteht.

3.2. WANN MÜSSEN LEHRKRÄFTE DIE SCHULLEITUNG ÜBER SUCHTMITTELVORFÄLLE INFORMIEREN?

Grundsätzlich haben verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer ihre Schulleitung zu beraten. Alle dienstlich bekannt gewordenen Informationen, die die Schulleitung für ihr obliegende Entscheidungen benötigt, sind weiterzugeben. Welche Entscheidungen dies sind, ist von den Befugnissen der bzw. des jeweiligen Vorgesetzten abhängig.

Dabei sind Schulleitungen nicht als gewöhnliche, beamtenrechtliche Vorgesetzte zu verstehen, sie haben vielmehr auch die pädagogische Freiheit der Mitglieder ihres Lehrkörpers (§ 20 Abs. 1 rheinland-pfälzisches Schulgesetz) zu beachten, so dass insofern ihre Kompetenzen eingeschränkt sind.

Grundsätzlich gilt, dass bei einem dienstlichen Interesse der Schulleitung an der Mitteilung die Lehrerinnen und Lehrer zur Information verpflichtet sind.

Ein solches Interesse kann bestehen bei Drogenkonsum und -handel in der Schule, wenn Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze und zum Schutze der übrigen Schülerinnen und Schüler erforderlich werden, aber auch bei Geschehnissen außerhalb des Schulbereiches, wenn eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes möglich ist.

Problematisch sind die Fälle, in denen der schulische Bereich nicht berührt wird und eine Gefährdung nicht zu befürchten ist. Auch wenn eine dienstrechtliche Informationspflicht nicht besteht – mangels dienstlichen Interesses, da ein Handeln nicht erforderlich wird –, so könnte sie doch schulrechtlich gegeben sein, da die Schulleiterin oder der Schulleiter (gem. § 21 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes) für die Durchführung der Erziehungsarbeit verantwortlich ist und auch die Lehrerinnen und Lehrer zu beraten hat.

Eine eindeutige Antwort scheint es für diesen Fall nicht zu geben.

Eine Hilfestellung könnte jedoch Punkt 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums vom 28. Februar 2011 anbieten, wenn dort ausgeführt ist, dass den Lehrerinnen und Lehrern keine Meldepflicht gegenüber der Schulleitung trifft, solange eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler nicht anzunehmen ist. Zwar kann aus der Tatsache, dass eine Meldepflicht nicht besteht, nicht geschlossen werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer auf Nachfrage der Schulleitung nicht zur Information verpflichtet wäre, doch lässt sich aus der Vorschrift nicht entnehmen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern auch unter dienst- und schulrechtlichen Gesichtspunkten als besonders schützenswert erachtet wird.

Daraus dürfte zu folgern sein, dass für den genannten Problembereich des festgestellten Suchtmittelmissbrauchs einer Schülerin / eines Schülers die Verschwiegenheit einer etwaigen Offenbarungspflicht vorgeht.

3.3. WANN BESTEHT EINE INFORMATIONSPFLICHT IN DIESEN FÄLLEN GEGENÜBER KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN?

Aus dem Grundsatz der Kollegialität innerhalb einer Behörde ergibt sich, dass der Beamte bzw. die Beamtin auch seine Kolleginnen und Kollegen zu informieren hat, sofern diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dabei gelten für Offenbarungspflichten und Schweigerechte die selben Grundsätze wie im Verhältnis zur Schulleitung, wobei der Schweigepflicht eine wohl noch größere Bedeutung gegenüber der Schulleitung zukommen dürfte.

3.4. KÖNNEN SCHULISCHE GREMIEN ÜBER AUFGETRETENE DROGENPROBLEME VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN INFORMIERT WERDEN?

Auch schulische Gremien – Lehrerkonferenzen mit beratender Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Elternvertreterinnen und -vertreter – haben Entscheidungsfunktion. Ihre Sitzungen werden daher vielfach der Ort sein, an denen Drogenprobleme von Schülerinnen und Schülern erörtert werden (müssen). Dienstrechtlich ist eine Weitergabe von Informationen an ein derartiges Gremium unproblematisch, da die meisten der dort erörterten Tatsachen ohnehin oft unter das Dienstgeheimnis fallen.

Strafrechtlich ist die Weitergabe problematisch bei Anwesenheit von Nichtlehrkräften, also Eltern und Schülerinnen- und Schülervvertretungen in diesen Gremien. Diese sind nämlich, da eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Regelfall nicht erfolgen wird, wegen § 203 Abs. 2, Nr. 2 i.V.m. §§ 11, 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafrechtlich nicht erfasst, wenn sie ein Geheimnis offenbaren. Danach wäre zwar grundsätzlich jede behördeninterne Mitteilung in Form der ordnungsgemäßen Behandlung der betreffenden Angelegenheit „befugt“ als auch die Weitergabe an schulische Gremien. Jedoch ist nicht anzunehmen, dass dies auch dann gilt, wenn zum Kreis der Mitteilungsempfangenden auch Personen gehören, die keiner strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterliegen, wenn das Geheimnis durch die Weitergabe dem strafrechtlich geschützten Bereich entzogen wird.

Angesichts dieser Situation scheint die Behandlung entsprechender Probleme in schulischen Gremien in der Praxis schwer durchführbar. Zwar können die Lehrerinnen und Lehrer durch sog. Dienstbesprechungen unter Ausschluss der Eltern- und Schülervvertretungen informiert werden, jedoch setzen einige Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen einen Konferenzbeschluss voraus,

was die Information sämtlicher Konferenzmitglieder erfordern würde.

Als rechtlich einwandfreie Lösung kommt hier die förmliche Verpflichtung der beteiligten Eltern- und Schülervertretungen in Betracht. Unter Umständen lässt sich der Bruch der Schweigepflicht auch nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes begründen, wenn der Erziehungs- und Fürsorgeauftrag sowohl den betroffenen Schülerinnen und Schülern als auch ihren bzw. seinen Mitschülerinnen und Mitschülern gegenüber im Verhältnis zur Schweigepflicht als höherrangig anzusehen ist.

Grundsätzlich gilt: Die Offenbarung, also die Mitteilung an Dritte, ist immer dann gestattet, wenn die bzw. der Betroffene selbst oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung einwilligen. Nach der heute vertretenen Auffassung kann auch die/der „einsichtfähige Minderjährige“, also auch ohne Zustimmung der Eltern, eine entsprechende Erklärung abgeben.

3.5. GIBT ES BEI DROGENVorfällen einer Schülerin bzw. eines Schülers für die Lehrkraft eine der Schweigepflicht entgegenstehende Informationspflicht gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern?

Dienstlich betrachtet ist eine Information der Mitschülerinnen und Mitschüler möglich, wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer sie für pädagogisch erforderlich hält, da sie in diesem Falle in Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfolgt und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr ist. Strafrechtlich ist eine Weitergabe grundsätzlich nicht erlaubt. Der Schweigepflicht steht die Fürsorgepflicht gegenüber, die die Lehrkraft gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern hat.

Je nach Situation und Grad der möglichen Gefährdung muss im Einzelfall abgewogen werden, ob die Schweigepflicht der betroffenen Person oder die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern vorrangig ist. Eine Mitteilung an die Mitschülerinnen und Mitschüler muss jedenfalls dann erlaubt sein, wenn sie anders nicht mehr von einer Eigengefährdung geschützt werden können.

Daraus ergibt sich im Gegenschluss, dass eine Mitteilung zum Zwecke des „Bloßstellens“ vor der Klasse nicht gerechtfertigt ist.

3.6. DIE VERWALTUNGSMITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER, BZW. DIE HAUSMEISTERINNEN ODER HAUSMEISTER SIND NICHT IM PÄDAGOGISCHEN BEREICH TÄTIG, WAS TRIFFT BEI IHNEN ZU?

Aufgrund ihres Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses sind die angestellten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bis hin zu den Hausmeisterinnen bzw. Hausmeistern verpflichtet, über etwaige Verstöße bezüglich erlaubter oder unerlaubter Suchtmittel ihren Dienstvorschriften, also die Schulleitung, zu informieren. Dies folgt aus § 93 der Übergreifenden Schulordnung, die den Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot stützt sich auf den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule in der Ermächtigung zur Durchführung der Schulgesundheitspflege nach § 42 Abs. 2 Nr. 6 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes und in dem Hausrecht der Schule.

Etwaige Verstöße hiergegen durch Schülerinnen und Schüler sind daher von den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und den Hausmeisterinnen und Hausmeistern der Schule der Schulleitung mitzuteilen.

3.7. WANN KANN BEI DROGENDELIKTEN IM EINZELFALL AUCH OHNE EINWILLIGUNG DER SCHÜLERIN BZW. DES SCHÜLERS AUS DEM GESICHTSPUNKT DES RECHTFERTIGENDEN NOTSTANDES NACH § 34 STRAFGESETZBUCH DIE WEITERGABE VON INFORMATIONEN GESTATTET SEIN?

Die Pädagoginnen und Pädagogen haben auch in diesen Fällen zwischen dem nach § 203 Strafgesetzbuch zu schützenden Geheimnis und der bei Nichtoffenbarung des Suchtmittelmissbrauchs der Schülerin / des Schülers drohenden gesundheitlichen Gefährdung abzuwägen. Sinn und Zweck der rechtmäßigen Offenbarung ist bei dem Verdacht von Suchtmittelvorfällen stets, dass die Gefährdung dritter Personen, hier insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gemindert bzw. vermindert werden kann.

Lehrkräfte haben daher in aller Regel eine Einzelprüfung vorzunehmen in der sie abwägen, ob die Verletzung eines privaten Geheimnisses der ihnen anvertrauten Person, also der Schülerin bzw. des Schülers, im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch höher einzustufen ist als etwa die Verfolgung einer Straftat nach §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass bei Suchtmittelkonsum die Verletzung anderer Rechtsgüter im Raum steht, so etwa Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. Pädagoginnen und Pädagogen trifft als Lehrpersonal eine sogenannte Garantenstellung und sich eine daraus ergebende Garantenpflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie sind deshalb gehalten, alle Gelegenheiten in der Schule zum Konsum von Suchtmitteln zu unterbinden und bei erfolgtem Konsum weitere gesundheitliche Schädigungen abzuwehren.

3.8. WELCHE GRUNDSÄTZLICHEN AUSSAGEPFLICHTEN TREFFEN DIE PÄDAGOGINNEN BZW. PÄDAGOGEN?

Pädagoginnen und Pädagogen sind nicht zur Aussage gegenüber anderen Behörden, insbesondere polizeilichen Ermittlungsbehörden verpflichtet. Dies ist § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, sowie auch Punkt 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums vom 24.05.1988 a.a.O. zu entnehmen.

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besteht jedoch gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Auskunftspflicht (gem. § 161 Strafprozessordnung). Für die Aussage vor Gericht müssen die betreffenden Pädagoginnen bzw. Pädagogen eine Genehmigung durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten einholen, da es sich bei den ihnen bekannt gewordenen Fällen des Betäubungsmittelmissbrauchs um ein dienstliches Geheimnis handelt. Die Genehmigung wird in der Regel jedoch erteilt werden.

3.9. WELCHE ZEUGNIS- UND OFFENBARUNGSPFLICHTEN, ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHTE TREFFEN LEHRERINNEN UND LEHRER BEI IHNEN BEKANNT GEWORDENEN DROGEN-PROBLEMEN?

Steht den Pädagoginnen und Pädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?

Pädagoginnen bzw. Pädagogen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dies gilt auch für Beratungslehrkräfte für Suchtvorbeugung an Schulen.

In der Praxis empfiehlt es sich

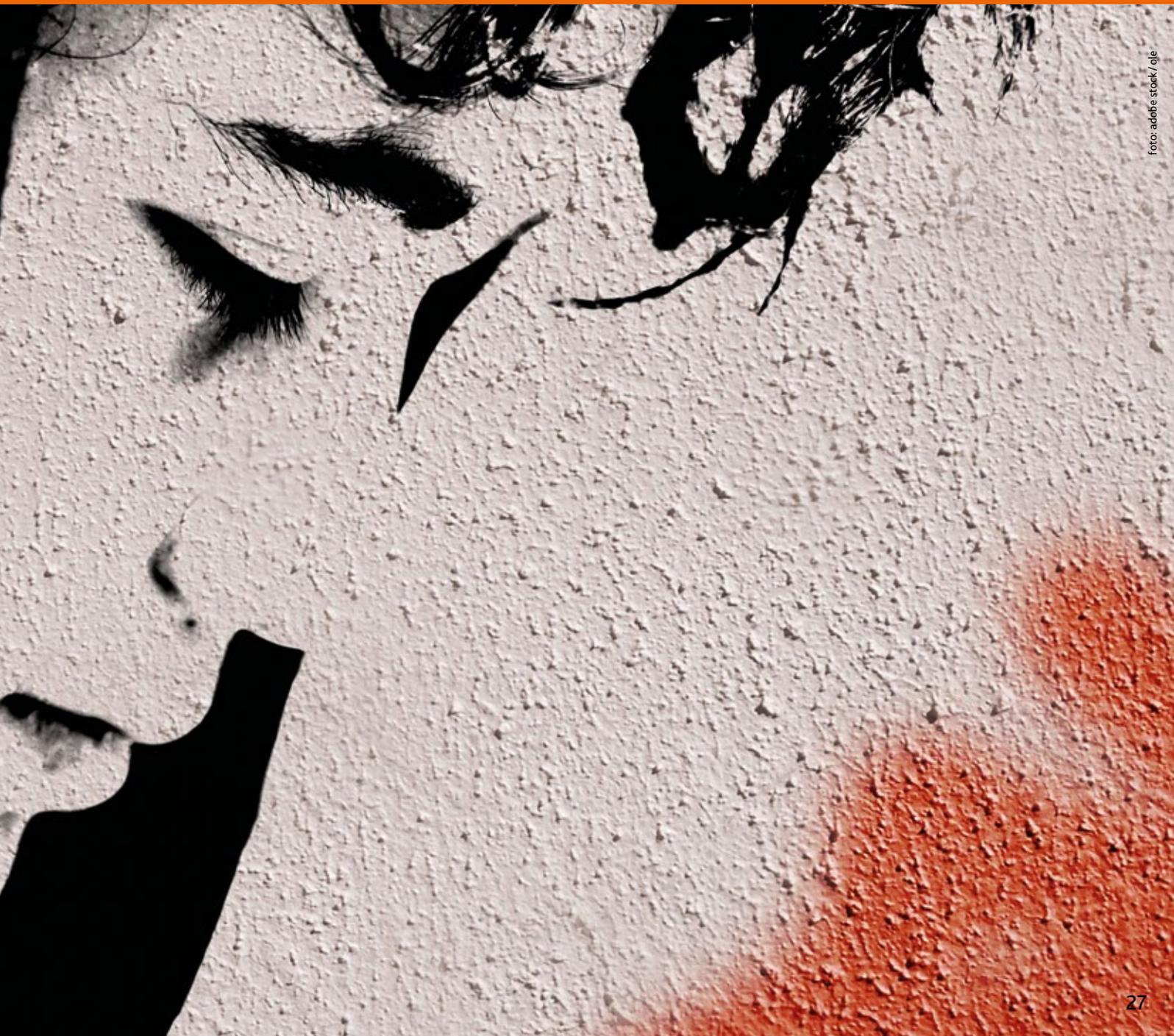
- a) für Lehrkräfte in einem Gespräch mit Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer Aussage vor Gericht zu berücksichtigen und im konkreten Fall transparent mit dieser Situation umzugehen und auf entsprechende Informationsabfragen zu verzichten,
- b) bei der Einbindung von Beratungslehrkräften die notwendige Vorgehensweise ohne Namensnennungen zu besprechen oder
- c) die Schülerin bzw. den Schüler ohne Namensnennung direkt an eine Beratungsstelle zu verweisen.

Dabei sollten sich die Beratungslehrkräfte stets darum bemühen, keine näheren Daten über den Umgang mit Betäubungsmitteln in Erfahrung zu bringen, da ihnen selbst, wie ausgeführt, kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Gemäß § 53 Strafprozessordnung steht lediglich dem „Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer ... staatlich anerkannten ... Beratungsstelle“ über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Zu beachten ist indes, dass sich dieses Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur auf die Betäubungsmittelkonsumentinnen bzw. -konsumenten, sondern auch auf

Dritte erstreckt, wie Angehörige, Freundinnen und Freunde oder Lehrkräfte, die von Betäubungsmitteln abhängig sind und sich in dieser Eigenschaft an eine Fachkraft der Sucht- bzw. Drogenberatung wenden. Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf den Inhalt von Beratungsgesprächen.

Es berechtigt den Zeugen bzw. die Zeugin vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder Dritte zu verweigern.



4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM STRAFRECHTLICHEN RAHMEN

4.1. WAS SIND STRAFBARE HANDLUNGEN NACH DEM BETÄUBUNGSMITTELGESETZ?

Der Grundtatbestand des Betäubungsmittelgesetzes ist dessen § 29. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, veräußert, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Daneben wird bestraft, wer Betäubungsmittel ohne die erforderliche Erlaubnis herstellt, besitzt, sie durch die Bundesrepublik Deutschland durchführt, sie verschreibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt.

Auch wird bestraft, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Gebrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig, also in Gewinnerzielungsabsicht, mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Gebrauch von Betäubungsmitteln verleitet. Schließlich wird bestraft, wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die in nicht zulässiger Weise verschrieben worden sind.

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I. bis III. zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz genannten psychotropen Stoffe, mithin die Stoffe, die auf die Psyche wirken, wie Opiate, Opium, Morphin, Heroin (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlichen Zubereitungen), LSD, Kokain (der Wirkstoff wird aus dem Kokastrauch gewonnen) und Designerdrogen wie z. B. Ecstasy (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung MDMA).

Soweit Schülerinnen und Schüler, die altersmäßig der Gruppe der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) zuzuordnen sind, wegen einer der vorstehend genannten Straftaten polizeiauffällig werden, bestimmen sich die gegen sie zu treffenden Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dies gilt auch für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre), soweit sie in ihrer Reifeentwicklung einer / einem Jugendlichen gleichstehen.

Das Jugendstrafrecht ist anders als das Erwachsenenstrafrecht von dem Erziehungsgedanken bestimmt. Dies bedeutet, dass generalpräventive Erwägungen bei der Bemessung der festzusetzenden jugendrichterlichen Sanktion keine Rolle spielen dürfen. Dies gilt auch für die Drogenhändlerinnen bzw. -händler, die aufgrund ihres Alters nach Jugendstrafrecht zu beurteilen sind. Bei kleineren Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Regelfall Maßnahmen der Diversion (Erzie-

hungsgespräche), Auferlegung von sozialen Hilfsstunden, kleinere Geldauflagen, Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen, sowie Gespräche bei einer Drogenberatungsstelle als therapeutische Maßnahmen in Betracht kommen.

a. Der Betäubungsmittelhandel in oder in der Nähe der Schule

Wenn zum Beispiel auf einem Pausenhof oder vor dem Pausenhof auch nur kleine Mengen von Betäubungsmitteln angeboten bzw. in Umlauf gebracht werden, so handelt es sich in diesen Fällen um einen besonders schweren Fall des § 29 Abs. 3 S. 1 Betäubungsmittelgesetz, der mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr geahndet werden kann (Körner, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Auflage).

In der Praxis wird jedoch bei Schülerinnen bzw. Schülern, die im Besitz von Betäubungsmitteln auf dem Schulgelände angetroffen werden, nur in Ausnahmefällen ein besonders schwerer Fall angenommen, da die suchtmittelkonsumierenden und suchtmittelverteilenden Schülerinnen und Schüler nicht über Gebühr kriminalisiert werden sollen.

b. Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz

Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind solche Straftatbestände, die wie im Falle des § 29 a Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr und wie im Falle des § 30 a Abs. 2 Nr. Betäubungsmittelgesetz mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren sowie in beiden Fällen mit einer Höchststrafe bis zu 15 Jahren geahndet werden können.

Solche Straftaten können auch im Umfeld einer Schule auftreten. So regelt § 29 a Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz die Fälle, in denen eine Person über 21 Jahren Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt. Im Bereich der Schule ist dieser Fall

denkbar, wenn sich dort sowohl Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren als auch über 21 Jahren aufhalten.

Die weitere Vorschrift des § 30 a Abs. 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz sanktioniert den Fall, dass eine Person über 21 Jahren eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie zu veräußern, abzugeben oder auf sonstige Weise in den Verkehr zu bringen oder einer dieser Handlungen zu fördern. Auch diese Vorschrift ist durchaus im Bereich von Schulen denkbar. So ist etwa vorstellbar, dass ehemalige Schülerinnen bzw. Schüler einer Schule, die mittlerweile das 21. Lebensjahr erreicht haben, ehemalige Mitschülerinnen bzw. -schüler dazu bestimmen, für sie kleinere Geschäfte mit Betäubungsmitteln durchzuführen.

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung dieser Normen demonstrieren, dass der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren einen besonderen Stellenwert im Rahmen des staatlichen Gesundheitsschutzes einnimmt.

c. Die unerlaubte Werbung und Aufforderung zum Gebrauch von Betäubungsmitteln nach § 29 Betäubungsmittelgesetz

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittelgesetz wird sanktioniert, wer für unerlaubte Betäubungsmittel wirbt. Unter dem Begriff Werbung ist der an Dritte gerichtete Hinweis auf die Bereitschaft der/des Werbenden zu verstehen, Betäubungsmittel zu liefern (z. B. wenn in der Schule Preislisten oder Werbehandzettel mit Angeboten verschiedener Haschischsorten in Umlauf kämen).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 12 Betäubungsmittelgesetz macht sich strafbar, wer beispielsweise durch Plakate, Postwurfsendungen oder Zeitungen, öffentliche Versammlungen oder in Filmvorführungen öffentlich zum Verbrauch von unerlaubten Betäubungsmitteln auffordert.

Dies wäre im Schulbereich z. B. dann der Fall, wenn auf einem Pausenhof durch irgendwelche

Personen öffentlich dazu aufgefordert würde, dass die Schülerinnen und Schüler das Betäubungsmittelgesetz nicht beachten sollen und in rechtswidriger Weise Umgang mit unerlaubten Suchtmitteln pflegen können oder aber Cannabis anbauen, Haschisch herstellen oder Ecstasy-Tabletten in Umlauf bringen oder für den Konsum von Heroin werben sollen.

d. Die Strafbarkeit nach § 21 des Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Verbreitung jugendgefährdender Schriften (z. B. Haschisch-Kochbücher, Filme, Ansteckbuttons)

Schriften, Filme, Ansteckbuttons, die den Konsum von Haschisch und anderen unerlaubten Betäubungsmitteln anpreisen und bei Jugendlichen Neugier zum Rauschgiftkonsum erwecken, erfüllen im Einzelfall keine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Ziffer 8 Betäubungsmittelgesetz. Jedoch wird durch § 21 des Gesetzes zum Schutz der Jugend die insoweit bestehende Lücke geschlossen. Denn diese Vorschrift bestraft die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 6 Ziffer 3 Gesetzes zum Schutz der Jugend (z. B. Haschisch-Kochbücher oder die haschisch- und kokainverherrlichenden Ansteckbuttons).

Sinn und Zweck dieser Vorschrift des Gesetzes zum Schutz der Jugend ist es, das Verbreiten von Schriften, die der Verherrlichung des Betäubungsmittelgebrauchs dienen und die deren gesundheitsgefährdende Folgen verharmlosen, durch diese Strafvorschriften zu sanktionieren.

e. Zum Begriff der nicht-geringen Menge von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz

Nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz wird bestraft, wer mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen Handel treibt, sie besitzt, herstellt, abgibt oder ohne Genehmigung erlangt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Grenzbereich der nichtgeringen Menge

wie folgt bei den einzelnen Betäubungsmitteln, die in Schulen von Bedeutung sind, festgelegt:

- Designerdroge (Ecstasy-Tabletten): etwa 300 Tabletten
- Kokain: 5 gr. Kokainhydrochlorit
- Heroin: 1,5 gr. Heroinhydrochlorit

Der Umgang mit biogenen Drogen, wie z. B. Stechapfel, Tollkirsche oder Engelstrome, ist nicht unter Strafe gestellt.

4.2. DAS ABSEHEN VON DER STRAFVERFOLGUNG BEIM UMGANG MIT UNERLAUBTEN BETÄUBUNGSMITTELN, DIE AUSSCHLIESSLICH DEM EIGENKONSUM DIENEN (§ 31 A BETÄUBUNGSMITTELGESETZ)

Nach § 31 a Betäubungsmittelgesetz kann die Staatsanwaltschaft ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung beim Umgang mit unerlaubten Betäubungsmitteln in kleinen Mengen absehen, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und die Beschuldigten sich die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge verschafft haben.

Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 wurden die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, durch entsprechende Verwaltungsvorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehend genannte Regelung von allen Staatsanwaltschaften umgesetzt wird.

In Rheinland-Pfalz hat das Ministerium der Justiz durch ein Rundschreiben vom 22.08.1984, zuletzt geändert durch ein Rundschreiben vom 08.06.2007, entsprechende Richtlinien zur Anwendung von § 31 a Betäubungsmittelgesetz bei

den einzelnen Staatsanwaltschaften in Umlauf gebracht. In diesen Richtlinien ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel von der Verfolgung nach § 31 a Betäubungsmittelgesetz absehen soll, wenn sich die Tat auf nicht mehr als 6 Gramm Haschisch (Cannabisharz) oder Marihuana (Cannabiskraut) bezieht.

Zu beachten ist bei dem Auffinden auch von kleinen Mengen etwa in Schulen oder sonstigen jugendöffentlichen Einrichtungen, dass dort immer von einer Fremdgefährdung auszugehen ist, da die Tat Anlass zur Nachahmung geben kann. Die Zuordnung auch kleiner Mengen Rauschgift schließt bei diesem Personenkreis grundsätzlich eine Anwendung des § 31 a BtmG aus. Dies gilt im Übrigen auch für sonstige jugendöffentliche Einrichtungen wie Jugendheime, Kasernen, Sportvereine oder Jugendzentren.

Anzuführen ist noch, dass die Regelung des § 31 a Betäubungsmittelgesetz auf alle Betäubungsmittel, also auch auf die sogenannten harten Suchtmittel wie Heroin oder Designerdrogen Anwendung findet.

a. Anwendung auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden?

Die Vorschrift des § 31 a Betäubungsmittelgesetz findet auf erwachsene Betäubungsmittelkonsumentinnen bzw. -konsumenten Anwendung.

Zwar hat auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bürger keinen Anspruch, sich nach Belieben in einen Rauschzustand zu versetzen. Gleichwohl ist jeder Bürger für sein Gesundheitsbelangen selbst verantwortlich. Da die geistige und körperliche Entwicklung von Schülerinnen und Schülern in aller Regel noch nicht abgeschlossen ist und auch der gelegentliche Konsum von unerlaubten Suchtmitteln nach medizinischen Erkenntnissen zu psychischen und physischen Defekten führen kann, verzichten die meisten Staatsanwaltschaften etwa des Landes

Rheinland-Pfalz auf die – auch analoge – Anwendung des § 31 a Betäubungsmittelgesetz gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden.

Stattdessen wird im Regelfall von § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz Gebrauch gemacht. D. h., dass die Verfahren gegen geeignete Auflagen, so etwa nach einer staatsanwaltlichen Anhörung der Beschuldigten, der Teilnahme an Beratungsgesprächen der zuständigen Drogenberatungsstelle oder bei längeren Suchtkarrieren der Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Kurztherapien eingestellt werden. Das staatsanwaltliche Gespräch soll dabei klären, ob gegen die betreffende Jugendliche bzw. den betreffenden Jugendlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um im Rahmen der Früherkennung die besonders gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden zu erfassen.

5. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM CANNABISGESETZ

Das Cannabisgesetz (kurz: CanG) ist zum 01.04.2024 in Kraft getreten und richtet sich vor allem an Erwachsene. Für Jugendliche unter 18 Jahren bleiben Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis weiterhin verboten.

Gefördert durch die Bundesebene hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu diesem Anlass zur Information und Prävention die Seite www.cannabispraevention.de ins Leben gerufen. Diese Seite wurde für das folgende Kapitel als Quelle verwendet.

5.1 WAS ÄNDERT SICH FÜR SCHULEN MIT DEM CANNABIS- GESETZ?

Für Schulen gibt es bezüglich Cannabis auch mit dem neuen Gesetz kaum Änderungen. Wie bereits vor der neuen Gesetzgebung ist es für Lehrkräfte hilfreich, dass Schulen ein klares Regelwerk und strukturierte Handlungsstrategien haben und so einheitlich und angemessen reagieren können.

Diese Regeln

- sollten für die gesamte Schule gelten (keine klassenspezifischen Regelungen)
- Bieten Klarheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten
- Vermitteln eindeutig, dass bestimmte Verhaltensweisen nicht toleriert werden und welche Konsequenzen beim Überschreiten der Regeln folgen.
- Bieten Jugendlichen Sicherheit
- Erhöhen die Glaubwürdigkeit der Schule

Insgesamt sind Schulen konsumfreie Orte. Wie in Einzelfall mit Cannabis und mit suchtmittelbedingten Auffälligkeiten an der Schule umgegangen wird, muss jede Schule selbst festlegen. Hilfreich ist es, solche Regeln in einem Gesamtkonzept der schulischen Suchtprävention festzulegen.

5.2 GRUNDLEGENDE REGELUNGEN DES CANNABISGESETZ ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

Grundlegend ist bei der teilweisen Legalisierung von Besitz, Konsum und Eigenanbau von Cannabis für Erwachsene die Einhaltung des Jugendschutzes, denn der Konsum von Cannabis birgt Gesundheitsrisiken. Für Minderjährige (Personen unter 18) bleibt Besitz, Erwerb, Anbau, Verkauf und die Weitergabe weiterhin verboten. In der unmittelbaren Nähe von unter 18 Jährigen darf kein Cannabis konsumiert werden, z.B. auf Kinderspielflächen, in Sichtweite (100 Meter) von Schulen und Jugendeinrichtungen oder Sportstätten.

Ziel des CanG ist es, den Cannabiskonsum in Deutschland zu regulieren, den Schwarzmarkt zu verdrängen und gleichzeitig die Gesundheit – insbesondere junger Menschen – zu schützen.

Daher gelten die folgenden Regelungen:

- Für Personen unter 18 Jahren sind Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis weiterhin verboten.
- Die Weitergabe oder der Verkauf von Cannabis an Minderjährige sind strafbar.
- Der Konsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ist verboten.
- Die Strafrahen fallen für Jugendliche und Erwachsene unterschiedlich aus. Werden Jugendliche unter 18 Jahren beim Konsum von Cannabis erwischt, informieren die Behörden die Erziehungsberechtigten. Unter Umständen kann auch die zuständige örtliche Jugendhilfe hinzugezogen werden. Eine weitere Strafverfolgung erfolgt damit aber nicht.
- Für Personen über 21 Jahre dagegen wurde z.B. für den Verkauf oder die Überlassung von Cannabis an Minderjährige der Mindeststrafrahmen auf 2 Jahre angehoben.
- Für alle Straftaten in Zusammenhang mit Cannabis, die für Erwachsene strafbar sind (wie z.B. unerlaubter Handel bzw. unerlaubte Weitergabe von Cannabis), können auch strafmündige Jugendliche ab 14 Jahren zur Verantwortung gezogen werden.
- Minderjährige erhalten keinen Zutritt zu Anbauvereinigungen. Sie dürfen auch kein Cannabis von volljährigen Mitgliedern von Anbauvereinigungen erhalten.



5.3 WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

- Onlinehandel, Versand und Lieferung von Cannabis bleiben verboten.
- Sogenannte Edibles (THC-haltige Gummibärchen, Kekse etc.) bleiben verboten.
- Es gilt ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen – auch in sozialen Medien, sowie strenge Verpackungshinweise zu gesundheitlichen Risiken und Hinweise zu Beratungs- und Behandlungstellen.
- Beschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis für erwachsene Konsumierende. Das bedeutet:
 - Kein Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren
 - Kein Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf Kinderspielflächen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten
 - Kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr
- Für junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren gibt es strengere Regeln: Junge Erwachsene dürfen maximal 30g Cannabis pro Monat über die Anbauvereinigungen beziehen und der Anteil des psychoaktiven Wirkstoffs THC darf 10% nicht überschreiten.
- Beim Besitz und Eigenanbau muss gewährleistet werden, dass Pflanzen sowie alle Cannabis-Erzeugnisse vor dem Zugriff von Minderjährigen geschützt sind.
- Frühinterventionsmaßnahmen – also Beratungsangebote speziell für konsumierende Jugendliche – sowie eine Reihe von Präventionsangeboten der BZgA wurden/werden ausgebaut.

5.4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH DEM CANNABISGESETZ

Die Festlegung der Höhe der Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die Länder und kann damit variieren, das Cannabisgesetz gibt den maximalen Rahmen vor. Folgende Auszüge aus dem Bußgeldkatalog gelten für das Land Rheinland-Pfalz (RLP).

Cannabiskonsum in Verbotszonen

- Der Cannabiskonsum in Verbotszonen kann in RLP mit 250 Euro bis 400 Euro geahndet werden.
- Der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen kann in RLP mit bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten bei Besitz von Cannabis

- Wer mehr als die maximalen Besitzmengen (gemäß § 2 (1)1 KCanG) besitzt, hat in RLP mit einem Bußgeld zwischen 400,-€ und 850,- € zu rechnen (gilt für Personen ab 14 Jahren).

Der gesamte Bußgeldkatalog steht unter https://www.rlp.de/fileadmin/06/04_Soziales/Soziales_Dokumente/2024_Bussgeldkatalog_RLP_Cannabisgesetz.pdf zur Verfügung.

6. PRAXISBEISPIELE UND ERKLÄRUNGEN

RÜCKHALT VON INFORMATIONEN GEGENÜBER DER SCHULLEITUNG

Eine Lehrerin hat Informationen über den Drogenkonsum von Schülern für sich behalten, weil sie sich zusammen mit dem Klassenlehrer der Schüler intensiv um die gefährdeten Schüler kümmert. Der Schulleiter erfährt durch Eltern davon und bittet die beiden Kollegen um eine Erklärung für ihr Verhalten.

Das Schulgesetz gewährt den Lehrerinnen und Lehrern ausdrücklich einen pädagogischen Ermessensspielraum bei der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern. Somit ist sie/er erst zur Weitergabe an die Schulleitung verpflichtet, wenn deutlich wird, dass eine Beratung der Schülerinnen und Schüler nicht erfolgreich sein wird (hier- von bleibt die Informationspflicht bei Kenntnis eines bevorstehenden Verbrechens unberührt!).

Beide – Lehrkraft und Schulleitung – sollten bedenken, dass je nach Lage dem Ermessensspielraum der Lehrkraft die Verpflichtung des Schulleiters gegenübersteht, bestimmte Sachverhalte unverzüglich an Polizei und Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Die Beraterin oder der Berater sollte zu klaren Absprachen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Konzeption der schulischen Suchtprävention an der Schule, über den Arbeits- und Kompetenzbereich, über den jeweiligen Ermessensspielraum und über das Verhalten in Krisensituationen kommen.

ANONYME ALKOHOLIKERINNEN UND ALKOHOLIKER

Ein Kollege holt Vertreter der Anonymen Alkoholikerinnen und Alkoholiker in den Unterricht. Eltern beschweren sich bei der Schulkonferenz.

Im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne darf die Lehrerin oder der Lehrer Institutionen und dergleichen Gelegenheit geben, ihre Aufgaben und ihre Arbeit darzustellen oder zu einem bestimmten Unterrichtsthema Stellung zu nehmen. Das Schulgesetz verbietet jedoch jede einseitige Unterrichtung und Information (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Schulgesetz).

In diesem Rahmen ist es zulässig, dass Lehrerinnen und Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, ob sie zusammen mit o. a. Organisationen bestimmte Themen in ihrem Unterricht gestalten wollen. Hierbei können auch Materialien dieser Organisationen verwendet werden. Unzulässig ist es jedoch, Werbung zuzulassen, die darauf gerichtet ist, Schülerinnen und Schüler für den Beitritt in diese Organisation zu gewinnen. Somit können alle Lehrerinnen und Lehrer Organisationen, die sich mit der Suchtmittelbekämpfung befassen, in ihren Unterricht aktiv mit einbeziehen. Die Schulkonferenz ist in diesem Fall nicht befugt, die pädagogische Freiheit der Lehrerin bzw. des Lehrers einzuschränken.

Hier sollte vielmehr die Sachkompetenz der Beraterinnen und Berater für Suchtvorbeugung an den Schulen genutzt werden, die über Ziele und Methoden der unterschiedlichsten Organisationen Auskunft geben können.

DROGENMISSBRAUCH

Ein Schüler hat Schwierigkeiten wegen Drogenmissbrauchs und wendet sich an seinen Klassenlehrer. Dieser kümmert sich um den Schüler, fragt die Beratungslehrerin für Suchtvorbeugung nicht um Rat.

In Fällen der sekundärpräventiven Maßnahmen sind die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer für Suchtvorbeugung in der Regel verpflichtet, ihren Kolleginnen und Kollegen die dienstlich bekannt gewordenen Informationen weiterzuleiten, sofern die Kolleginnen und Kollegen diese zur Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben gegenüber den gefährdeten Schülerinnen und Schülern benötigen. Sind die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer für Suchtvorbeugung der Meinung, dass die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer von sich aus die Situation erkennen und die richtigen Schritte eingeleitet haben, sollten sie sich nicht mehr einschalten.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sind jedoch verpflichtet, die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer für Suchtvorbeugung von sich aus über alle Maßnahmen, Erfolge, Misserfolge usw. zu unterrichten. Ggf. müssen sie sich unter Nichtnennung des Namens der ratsuchenden Schülerinnen und Schüler mit den Beraterinnen und Beratern für Suchtvorbeugung abstimmen, da nur diese die erforderlichen besonderen Kenntnisse für eine erfolgreiche Beratung besitzen.

DROGENKONSUM EINES SCHÜLERS / EINER SCHÜLERIN

Der Klassenlehrer einer 10. Klasse wird von einer Kollegin informiert, dass eine Schülerin offensichtlich Haschisch konsumiert.

Der Lehrer sollte zunächst das Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler suchen, um das Ausmaß des Konsums ggf. abstecken zu können. Sollte sich der Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs bestätigen, ist es unbedingt erforderlich, die Möglichkeiten der Intervention evtl. durch professionelle Drogenberatung ins Auge zu fassen.

Für die Weitergabe der Information an Dritte muss er abwägen, ob eventuell eine Straftat vorliegt, die ihn verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu informieren (z. B. Erfolgt der Erwerb der Suchtmittel durch Dealing auf dem Schulgelände...?). Stellt sich der Drogenkonsum der Schülerin / des Schülers als kontinuierliches Fehlverhalten dar, so sind nach Art 6 GG die Eltern zu informieren.

VERSTOSS GEGEN DAS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ

Ein Schüler bittet seinen Klassenlehrer um ein Gespräch. In diesem Gespräch soll es um Schwierigkeiten des Schülers mit dem BtmG gehen.

Zunächst ist die Tatsache, dass der Schüler sich um Beratung an einen Lehrer wendet als Geheimnis im Sinne des §203 StGB zu bewerten. Selbst eine Information im Pausengespräch mit den Kolleginnen und Kollegen fielen in diesem Fall unter die Verletzung der dienstlichen Schweigepflicht (§70 Landesbeamtengesetz).

Sollte der Schüler in dem Gespräch über eine eventuelle Verstrickung in die Drogenszene berichten, so muss der Lehrer deutlich machen, dass er verpflichtet ist, diesen Sachverhalt „im Laufe der Zeit“ den Eltern mitzuteilen. Auch eine Information an die Schulleitung ist nötig, falls eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler anzunehmen ist. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Schüler mit Wahrscheinlichkeit andere Schülerinnen und Schüler zum Rauschmittelkonsum verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat.

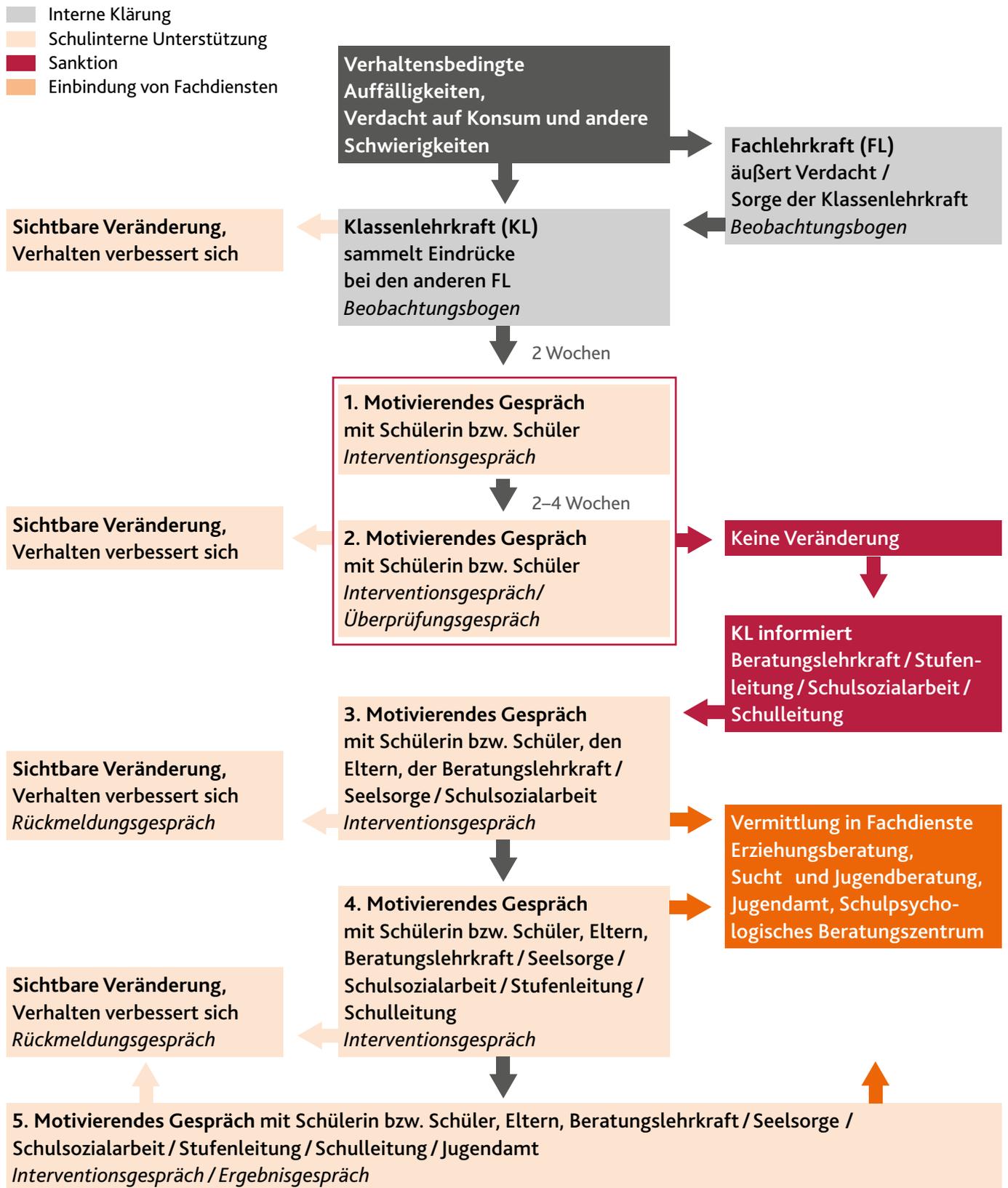
Im Sinne der Wahrung des Vertrauensverhältnisses sollte der Lehrer den Schüler auf seine rechtliche Verpflichtung der Informationsweitergabe aufmerksam machen. Die Weitergabe der Information bezieht sich einerseits auf die Eltern und andererseits auf die Schulleitung. Über die Notwendigkeit der Einschaltung der Polizei berät die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit der Beraterin/dem Berater für Suchtvorbeugung oder dem betroffenen Lehrer. Eine Entscheidung liegt dann allerdings in der Verantwortung der Schulleitung.

§§ 29 UND 30 BETÄUBUNGSMITTELGESETZ

Eine Lehrerin erfährt durch ihre ehrenamtliche Beratungstätigkeit von dritter Seite über mögliche schwere Straftaten nach den §§ 29 und 30 Betäubungsmittelgesetz.

Verbrechenstatbestände nach §§ 29 Abs. 3 und § 30 Betäubungsmittelgesetz verpflichten die Lehrerinnen und Lehrer sofort die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zu informieren. Im vorliegenden Fall sollten sich die Lehrkräfte vergewissern, ob die Behauptung Dritter tatsächlich zutrifft, ggf. sollten sie den juristischen Rat ihrer Schulaufsichtsbehörde einholen, bevor sie das Vertrauensverhältnis zur Schülerin bzw. zu dem Schüler belasten oder sogar zerstören.

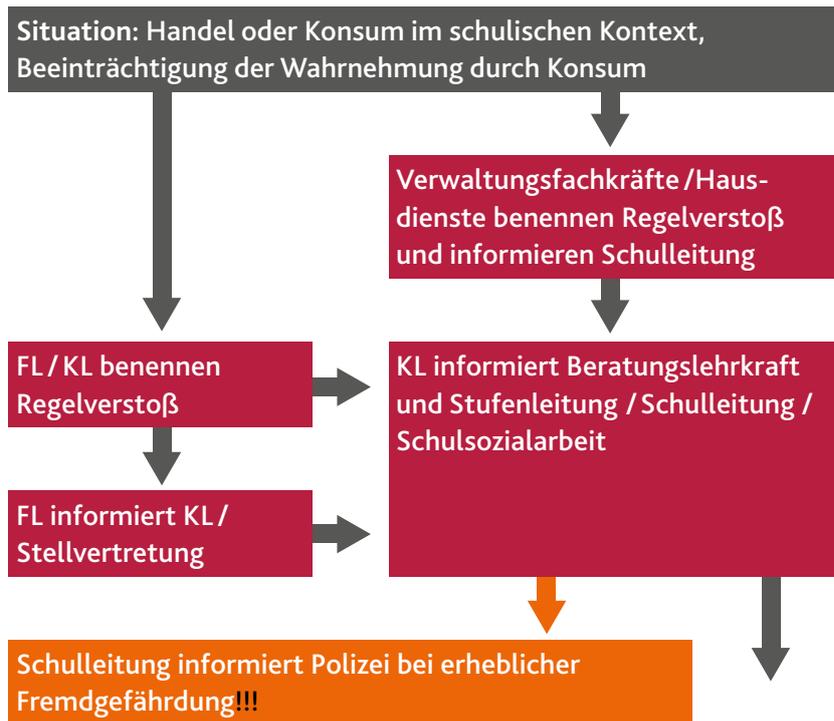
UMGANG MIT SUCHTMITTELBEDINGTEN VERHALTENS-AUFFÄLLIGKEITEN



Quelle: Praxisbeispiel, Sucht- und Jugendberatung Ingelheim

UMGANG MIT SUCHTMITTELBEDINGTEN REGELVERSTÖSSEN

- Schulinterne Unterstützung
- Sanktion
- Einbindung von Fachdiensten



Quelle: Praxisbeispiel, Sucht- und Jugendberatung Ingelheim

7. FORMULARE

BEOBACHTUNGSBOGEN

Name: Klasse:

Zeitraum:

Wie äußert sich die Auffälligkeit?

.....

.....

.....

Gefühle und Gedanken des Lehrers / der Lehrerin

.....

.....

Ressourcen des Schülers/der Schülerin

.....

.....

Was können Ursachen sein (Hypothesen)?

.....

.....

Denkbare (mehrere) Lösungsmöglichkeiten

.....

.....

Dafür / Dagegen spricht (Bewertung)

.....

.....

.....

ÜBERPRÜFUNGSGESPRÄCH

Name / Klasse: Datum:

Anwesende:

1. Was war unsere letzte Abmachung?

2. Was ist seit dem letzten Gespräch besser geworden?

3. Was ist in der Zwischenzeit vorgefallen? (Beobachtungsbogen)

4. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern?

5. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus?

6. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

weniger wichtig

sehr wichtig

7. Wie zuversichtlich bist du, etwas zu verändern?

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

weniger zuversichtlich

sehr zuversichtlich

8. Welche deiner Fähigkeiten helfen dir dabei?

.....

.....

.....

9. Welche Unterstützung brauchst du, von wem?

.....

.....

.....

10. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt?

.....

.....

.....

Nächstes Gespräch findet statt am:

Unterschriften:

Ausdrücklich darauf hinweisen, welche Sanktionen (schulrechtliche Maßnahmen) anstehen, wenn sich das Verhalten nicht ändert.

ERGEBNISGESPRÄCH

Name / Klasse: Datum:

Anwesende:

1. Was war unsere letzte Abmachung?

2. Was ist seit dem letzten Gespräch besser geworden?

3. Was ist in der Zwischenzeit vorgefallen? (Beobachtungsbogen)

4. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern?

5. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus?

6. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

weniger wichtig

sehr wichtig

7. Wie zuversichtlich bist du, etwas zu verändern?

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

weniger zuversichtlich

sehr zuversichtlich

8. Welche deiner Fähigkeiten helfen dir dabei?

.....

.....

9. Welche Unterstützung brauchst du, von wem?

.....

.....

10. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt?

.....

.....

11. Folgende schulrechtliche Maßnahmen werden vollzogen

.....

.....

12. Weitere Sanktionen werden sein

.....

.....

Klassenkonferenz bzw. nächstes Gespräch findet statt am:

Unterschriften:

Ausdrücklich darauf hinweisen, welche Sanktionen (schulrechtliche Maßnahmen) anstehen, wenn sich das Verhalten nicht ändert.



8. VORSCHRIFTEN UND GESETZESTEXTE

SUCHTPRÄVENTION IN DER SCHULE UND VERHALTEN BEI SUCHTMITTELBEDINGTEN AUFFÄLLIGKEITEN

Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr. 4118/10).

Bezug: Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums vom 24. Mai 1988 (943 A – 05 215/30 – Amtsbl., S. 323; 2009 S. 458).

Suchtprävention ist ein pädagogischer Auftrag der Schule im Rahmen des § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes. Daraus ergeben sich Aufgaben für jede Schulleitung, jede einzelne Lehrkraft und für jede einzelne Schule. Die Schulbehörden unterstützen Maßnahmen an den Schulen, die der Suchtprävention dienen.

Suchtprävention geht im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule von einem ursachenzentrierten, ganzheitlichen Ansatz aus. Sie setzt sich mit den Ursachen von Sucht auseinander, zeigt gesellschaftliche und individuelle Bedingungen für süchtiges Verhalten auf und weist auf den Zusammenhang zwischen Suchtmittelkonsum und Konfliktsituation hin.

Die Suchtprävention basiert auf einem erweiterten Suchtbegriff, der sowohl substanzbezogene Süchte als auch handlungsbezogene Süchte beinhaltet. Sie soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler sich den alltäglichen Lebensanforderungen stellen können, konflikt- und kommunikationsfähig und zu einem auf Respekt und Achtung gegründeten Umgang mit ihren Mitmenschen bereit sind.

Die suchtpreventiven Strukturen bieten allen Beteiligten (Schulleitung, Kollegium, Eltern, Schulsozialarbeit, nicht-pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler) einen verlässlichen Rahmen. Die Maßnahmen sollen Schülerinnen und Schüler für Suchtprävention und ihre Zielsetzungen interessieren und sensibilisieren sowie zu einem gesundheitsgerechten Verhalten motivieren und qualifizieren.

8.1. SUCHTPRÄVENTION ALS AUFGABE DER SCHULE

8.1.1

Suchtprävention in der Schule hat zum Ziel, bei Kindern und Jugendlichen langfristig Schutzfaktoren zu entwickeln und zu fördern. Dazu gehören Einstellungen und Handlungskompetenzen, die zu konstruktiven Lösungen alltäglicher Lebensprobleme wie auch zur Bewältigung schwieriger Existenzfragen befähigen und eine gelungene biografische Entwicklung sichern. Sie stärkt damit vor allem die vorhandenen individuellen und strukturellen Ressourcen, die die Widerstandsfähigkeit gegen eine Suchtentwicklung erhöhen.

Da insbesondere psychosoziale Störungen zu Missbrauchsverhalten führen, müssen die Kinder und Jugendlichen die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen dem Konsum von Suchtmitteln, den sozialen Umweltfaktoren und der Persönlichkeitsentwicklung erkennen.

8.1.2

Suchtprävention ist als kontinuierlicher und langfristig laufender Prozess anzulegen und muss im pädagogischen Alltagshandeln verankert sein. Alle Maßnahmen müssen in ein nachhaltiges Präventionskonzept eingebettet werden, das die besonderen Lebenslagen und Konfliktsituationen von Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass jede Lehrkraft über die Entstehung von Suchthaltungen informiert ist und an Fortbildungen zu entsprechenden pädagogischen Fragen teilnimmt.

Suchtprävention als Querschnittsthema ist daher nicht ausschließlich an bestimmte Unterrichtsfächer gebunden, sondern sie verwirklicht sich vor allem im alltäglichen Umgang der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler miteinander. Darüber hinaus muss der Themenbereich „Sucht“ in geeigneter Form auch Unterrichtsgegenstand in einzelnen Fächern sein (z. B. Sozialkunde, Deutsch, Religion, Biologie, Sport).

8.1.3

Wirkungsvolle Suchtprävention ist auf eine enge Kooperation zwischen Schule und Elternhaus sowie Schule und Ausbildungsbetrieb angewiesen. Weitere wichtige Kooperationspartner für eine gelingende schulische Suchtprävention sind außerschulische Fachdienste, wie z. B. Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter und die Polizei.

8.1.4

In der Schülermitverantwortung liegt eine wertvolle Stütze für die schulische Suchtprävention. Alle von ihr mitgetragenen Aktivitäten im Sinne des Präventionskonzeptes können suchtvorbugend wirken.

8.2. BERATUNGSLEHRKRAFT FÜR SUCHTPRÄVENTION

Unabhängig von der Verpflichtung jeder Lehrkraft, sich für Suchtprävention verantwortlich zu fühlen, wird an jeder Schule eine Beratungslehrkraft für Suchtprävention bestellt; an größeren Schulen können sich mehrere Lehrkräfte diese Aufgabe teilen.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen wissen, dass sie sich jederzeit an die Beratungslehrkraft oder eine andere Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können.

8.2.1

Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sie setzt sich dafür ein, dass Suchtvorbeugung in der Schule als pädagogische und strukturelle Aufgabe verstanden und in ein Gesamtkonzept eingebunden wird.
- Sie arbeitet mit den örtlichen Beratungsstellen und den Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit zusammen.
- Sie gibt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der Gesamtkonferenz und den Kolleginnen und Kollegen fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit suchtpreventiven Maßnahmen.
- Sie arbeitet mit Verbindungslehrkräften zusammen und bindet die Eltern und Sorgeberechtigten ein.
- Sie ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und wird bei suchtbedingten Auffälligkeiten einbezogen. Dabei hat sie keine therapeutischen Aufgaben und ersetzt auch nicht die unmittelbare Beratung durch besonders geschulte Fachkräfte in entsprechenden Beratungsstellen.
- Sie regt Fortbildungsangebote zur Suchtprävention an der eigenen Schule an und unterstützt die Schulleitung bei der Durchführung.
- Sie initiiert und unterstützt Programme zur Suchtprävention/Lebenskompetenzförderung innerhalb ihrer Schule.

8.2.2

Um diese Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, benötigt die Beratungslehrkraft für Suchtprävention:

- Kenntnisse über die aktuellen Grundlagen der Suchtprävention im Kontext Gesundheitsförderung,
- Kenntnisse zur Implementierung suchtpreventiver Konzepte in den schulischen Alltag,
- Beratungskompetenzen,
- Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.

8.2.3

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter benennt im Benehmen mit der Gesamtkonferenz, dem Elternbeirat und der Schülervvertretung eine geeignete Beratungslehrkraft für Suchtprävention, weist sie in ihre Aufgaben ein und meldet sie der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

8.2.4

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterstützt die Beratungslehrkraft für Suchtprävention in ihrer Arbeit und gewährt ihr den notwendigen Freiraum für ihre Tätigkeit. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, der Beratungslehrkraft für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe stehen, soweit sie im Einzelfall nicht länger als drei Tage dauern und die Gesamtdauer von Beurlaubungen nach den §§ 24 und 26 Abs. 1 der Urlaubsverordnung 10 Werktagen im Urlaubsjahr (Kalenderjahr) nicht überschreitet, Urlaub gewähren.

8.3. VERHALTEN BEI SUCHTMITTEL-BEDINGTEN AUFFÄLLIGKEITEN

8.3.1

Schule ist als suchtmittelfreier Raum zu betrachten. Dies gilt sowohl für stoffgebundene als auch für stoffungebundene Süchte. Klare Rahmenbedingungen schaffen Handlungssicherheit bei Auftreten von suchtbedingten Auffälligkeiten. Sie regeln die Interventionskette beim Umgang mit suchtauffälligen Schülerinnen und Schülern.

Treten auffällige Verhaltensweisen im Unterricht, im Leistungsverhalten oder im Sozialverhalten wiederholt auf, sind sie Anlass für ein Gespräch zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrkraft. Ziel des Gesprächs ist es, Verhaltensbeanstandungen aufzuzeigen, Verhaltensänderungen zu vereinbaren und Unterstützung anzubieten. Daneben müssen auch die Konsequenzen des Verhaltens im Sinne der pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen klar benannt werden.

Im Benehmen mit der Beratungslehrkraft für Suchtprävention ist im Einzelfall abzuwägen, ob mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls dem Ausbildungsbetrieb Kontakt aufgenommen werden muss. Die Sorgeberechtigten sollten auf die entsprechenden Beratungseinrichtungen hingewiesen werden.

8.3.2

Ordnungsmaßnahmen, insbesondere der Ausschluss vom Schulbesuch und von der Schule, müssen abgewogen werden gegenüber den Konsequenzen, die sich aus dem Verlust der bisherigen Umgebung und den sozialen Bezügen ergeben können.

8.3.3

Für den Bereich illegaler Suchtmittel gelten darüber hinaus folgende Regelungen: Solange eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler nicht anzunehmen ist, besteht für keine Lehrkraft Meldepflicht gegenüber der Schulleitung, den Schul- oder den Strafverfolgungsbehörden.

Ist von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler auszugehen, müssen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und die Beratungslehrkraft für Suchtprävention verständigt werden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler mit Wahrscheinlichkeit andere Schülerinnen und Schüler zum Rauschmittelkonsum verleiten wird oder bereits dazu verleitet hat. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, der der Missbrauch bekanntgeworden ist, der Klassenleiterin bzw. dem Klassenleiter und der Beratungslehrkraft für Suchtprävention, welche Maßnahmen erforderlich werden. Sie / er benachrichtigt die Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers in geeigneter Form.

Die Einschaltung der Polizei muss erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Rauschmittel verteilt oder damit handelt oder es sich sonst um schwere oder mehrfache Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt.

8.3.4

Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und Schulleitungen sind verpflichtet, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Suchtmittelmissbrauch bekannt gewordenen Tatsachen grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen der Dienstordnung bleiben unberührt.

Die oben genannten Personen dürfen nur dann vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft aussagen oder Erklärungen abgeben, wenn eine Aussagegenehmigung des Dienstherrn nach § 37 Beamtenstatusgesetz vorliegt.

Mit dieser Ausnahme genehmigung besteht eine Aussagepflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, in strafrechtlichen Verfahren vor der Polizei auszusagen. Ob eine solche Aussage dennoch erfolgt, sollte nach einer gründlichen pädagogischen Abwägung entschieden werden.

8.4. INKRAFTTRETEN DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

GRUNDGESETZ (GG)

Art. 6

[...]

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

STRAFGESETZBUCH (STGB)

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 VERLETZUNG VON PRIVAT-GEHEIMNISSEN ⁴

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [...]
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, [...]
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

4 § 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u.a. -

BETÄUBUNGSMITTELGESETZ (BTMG)

§ 1 Betäubungsmittel

- (1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. [...]

Die Anlagen zum § 1 BtmG finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

§ 29 Straftaten⁵

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, [...]
 10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet, [...]

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

ARTIKEL 1: GESETZ ZUM UMGANG MIT KONSUMCANNABIS (KONSUMCANNABISGESETZ – KCanG)

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Umgang mit Cannabis

- (1) Es ist verboten,
1. Cannabis zu besitzen,
 2. Cannabis anzubauen,
 3. Cannabis herzustellen,
 4. mit Cannabis Handel zu treiben,
 5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
 6. Cannabis durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
 8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
 9. Cannabis zu verabreichen,
 10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
 11. sich Cannabis zu verschaffen oder
 12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.
- (2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die
1. Extraktion von CBD,
 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.
- (3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
 2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
 3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
 4. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.
- Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.

⁵ § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 9.3.1994 I 1207 - 2 BvL 43/92 u.a. -

(4) Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die §§ 6 und 7 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 sowie § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundesbehörde tritt. § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.

(5) Vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang mit Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Cannabis handelt, das entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungs-

bereich dieses Gesetzes verbracht worden ist oder verbracht werden soll, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.
- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:
 1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
 2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen. In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein über Absatz 1 hinausgehender Besitz von Cannabis nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder zum Zweck des Transports nach § 22 Absatz 3.

Kapitel 2:
**Gesundheitsschutz, Kinder- und
Jugendschutz, Prävention**
§ 5 Konsumverbot

- (1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- (2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite. Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.
- (3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

**§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoring-
verbot**

Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

§ 7 Frühintervention

- (1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.
- (2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.
- (3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.

§ 8 Suchtprävention

- (1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt zu
 - der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis,
 - Angeboten für Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung sowie
 - diesem Gesetz,
 - entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
 - baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezifisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf und
 - berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu
 - Suchtpräventionsmaßnahmen,
 - der Wirkung, den Risiken und dem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie
 - den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe.
- (2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Anbauvereinigungen spätestens am 1. Juli 2024 die von ihnen nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereit.

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau

- (1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.
- (2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Schutzmaßnahmen im privaten Raum

Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2024 Teil I Nr. 109, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Hinweis: In dieser Broschüre wurden einzelne, im Kontext besonders relevante Kapitel des Gesetzes abgebildet. Der vollständigen Gesetzestext steht unter www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/VO.html?nn=55638 zur Verfügung.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 28 Bußgeldvorschriften [...]

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

STRAFPROZESSORDNUNG (STPO)

§ 53⁶

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt [...]
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, Rechtsanwälte stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; [...]

§ 54

- (1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. [...]
- (4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder

Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.

§ 94

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 98

- (1) Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch das Gericht angeordnet werden. [...]

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

6 die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvQ 16/92 u. a. -;

ÜBERGREIFENDE SCHULORDNUNG – SCHULORDNUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN REALSCHULEN PLUS, INTEGRIERTEN GESAMTSCHULEN, GYMNASIEN, KOLLEGS UND ABENDGYMNASIEN

§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG). Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.
- (2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.
- (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen

der Lehrkräfte und den täglichen Unterricht begleitende Notizen. [...]

- (7) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe des § 4 SchulG unterrichtet.

§ 93 Rauch- und alkoholfreie Schule

- (1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.

Den vollständigen Text finden Sie auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter www.bildung.rlp.de

SCHULGESETZ (SCHULG)

§ 1 Auftrag der Schule

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.
- (2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit. [...]

§ 4 Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.
- (2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über
 1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
 3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
 4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
 5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 54),
 6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie
 7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.
- (3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn
 1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
 2. das Bestehen der Abschlussprüfung gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.
- (4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.
- (5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehen-

den Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

- (7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

§ 21 Pädagogische Service-Einrichtungen [...]

- (3) Darüber hinaus beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen, Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen. [...]
- (5) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben, die den Schulen, den Schulbehörden und den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, erforderlich und mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen vereinbar ist, dürfen die bei der Beratung erhobenen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Im Übrigen bedarf die Übermittlung der Einwilligung der Betroffenen.

§ 25 Lehrkräfte [...]

- (2) Lehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowohl im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn zu beraten. Sie werden dabei unterstützt durch die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Dabei arbeiten sie mit anderen fachkompetenten Stellen wie Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt und Jugendamt zusammen und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Beratungseinrichtungen.

Den vollständigen Text finden Sie auf dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter www.bildung.rlp.de

BUNDESBEAMTENGESETZ (BBG)

§ 61

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.
- (3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.
- (4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

RAHMENGESETZ ZUR VEREINHEITLICHUNG DES BEAMTENRECHTS (BRRG)

§ 39

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt. [...]

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

LANDESBEAMTENGESETZ (LBG)

§ 70 Amtsverschwiegenheit

- (1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 geheim zu halten sind, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. [...]

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter www.justiz.rlp.de. Weiterführende Links:

WEITERFÜHRENDE LINKS

Weitere Informationen zur Grundausbildung
Suchtprävention (GASP):

www.suchtpraevention.rlp.de/themen/gasp



Regionale Arbeitskreise Suchtprävention:

www.suchtpraevention.rlp.de/themen/rak



Themen der Suchtprävention in Rheinland-Pfalz:

www.suchtpraevention.rlp.de/themen



Regionale Angebote der Suchtprävention
in Rheinland-Pfalz:

www.suchtpraevention.rlp.de/vor-ort



Hilfe und Beratung in Rheinland-Pfalz:

www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung



Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz:

[www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung/
suchtberatungsstellen-in-rheinland-pfalz](http://www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung/suchtberatungsstellen-in-rheinland-pfalz)



Fachkliniken und stationäre Hilfsangebote:

[www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung/
fachkliniken-und-stationaere-hilfeangebote](http://www.suchtpraevention.rlp.de/hilfe-und-beratung/fachkliniken-und-stationaere-hilfeangebote)





IMPRESSUM

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Fachbereich Suchtprävention
Rheinallee 97–101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-353
www.lsjv.rlp.de
www.suchtpraevention.rlp.de



Autoren

Inhalte Rechtsfragen:

Hubert Prügel, Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

Fachlektorat 2015:

Stephan Maiwald-Hölzl, Staatsanwaltschaft
Kaiserslautern

Redaktion

Nina Roth, Roth.Corina@lsjv.rlp.de
Jana Jungkenn, Jungkenn.Jana@lsjv.rlp.de

Grafik

www.andreawagner-grafikdesign.de

Stand

Januar 2025





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Fachbereich Suchtprävention
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0

Sozialraum.Suchtpraevention@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de